



Bastei-Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Lohmen mit den Ortsteilen
Daube, Doberzeit, Mühlisdorf, und Uttewalde



Jahrgang 37

Freitag, den 27. Februar 2026

Nummer 2

Winterimpressionen aus Lohmen



Fotos: Lehmann

Grußwort der Bürgermeisterin



Liebe Lohmenerinnen und Lohmener,
sehr ereignisreich hat das Jahr 2026 begonnen.

Aktives Vereinsleben

Unsere Vereine waren und sind sehr aktiv.

Ob dies der Jahresauftakt mit dem Weihnachtsbaumverbrennen des Heimatvereins Mühlisdorf e.V. oder die Après Ski Party organisiert vom Faschingsclub Lohmen e.V. und dem FSV 1923 Lohmen e.V. war. Sehr schöne Veranstaltungen mit tollem Winterwetter. Vielen lieben Dank.

Nun steht die närrische Zeit vor der Tür und auch da gibt es zahlreiche Veranstaltungen des Faschingsclubs Lohmen e.V. für alle Altersgruppen. Sie haben sicher schon Karten erworben und freuen sich darauf. Wenn nicht, so informieren Sie in unserem Veranstaltungskalender. Viel Spaß!

Winterdienst – Dankeschön und Verständnis

Es ist kaum zu glauben, aber wir hatten auch mal ein paar Tage Winter. Normalerweise toll – Schlitten fahren und Schneeballschlacht für die Kinder. Auf der Straße sieht das manchmal etwas anders aus, da es doch recht selten ist, dass wirklich viel Schnee fällt. Ich kann mich erinnern, dass ich früher immer Schneeketten im Auto hatte und diese von Mühlisdorf nach Lohmen auch schon aufgezogen habe – ist allerdings schon ca. 30 Jahre her. Natürlich benötigt auch jeder ordentliche Reifen, um im Winter fahren zu können.

Für die Arbeit unserer Mitarbeiter des Winterdienstes möchte ich sensibilisieren. Sie müssen mit ihrem privaten Fahrzeug oder zu Fuß früh 4 Uhr erst einmal selbst auf den Bauhof kommen, um dann den Winterdienst beginnen zu können. Mit den Fahrzeugen kann geschoben und dann gestreut werden bzw. werden die Fußwege und anderes teilweise mit der Hand beräumt und gestreut.

Ich möchte an den Tag des Blitzeises erinnern – kein normaler Tag. Wer nicht musste, ist frühzeitig nicht losgegangen oder gefahren. Die Mitarbeiter sind irgendwie bis auf den Bauhof geschlittert und anschließend auch mit dem Multicar auf der spiegelglatten Fahrbahn gerutscht, denn gestreut und gesalzen kann erst mit dem Aufbau hinter den Rädern werden.

Gleichwohl waren die Straßen in angemessener Zeit befahrbar. Anders ist es bei starkem Schneefall. Hier gibt es immer mal wieder Personen, die die Mitarbeiter beschimpfen oder ihnen gar etwas hinterherwerfen. Warum? Weil das Schiebeschild irgendwo mit dem geschobenen Schnee von der Straße hinmuss. Vielleicht haben Sie gerade Ihre Einfahrt vom Schnee befreit und jetzt wird wieder Schnee von der Straße in Ihre Einfahrt geschoben. Ja, dies ist so und kann auch nicht geändert werden – wohin auch – auf die Straßenmitte? Vielleicht können Sie die Schneemengen etwas verringern, wenn Sie den Schnee von Ihrer Einfahrt oder Fußweg nicht auf die Straße schieben – denn sonst kommt dieser zurück.

Bei unseren Mitarbeitern vom Bauhof bedanke ich mich sehr herzlich und wünsche mir von Ihnen Verständnis für den Winterdienst.

Ebenso bedanke ich mich sehr herzlich bei Ihnen für Ihren „Winterdienst“ auf den Fußwegen bzw. am Straßenrand ohne Fußweg. Alle, die dort entlanggehen, freut es.

Haushaltsplanung 2026

Im Gemeinderat im Februar hatten wir die zweite Lesung zum Haushaltsplan und wollen diesen am 24.03.2026 beschließen.

Welche Maßnahmen letztendlich geplant und nach der Genehmigung auch umgesetzt werden können, kann ich Ihnen dann erst im April berichten.

Gleich danach werden wir mit der Planung des nächsten Doppelhaushaltes für 2027 und 2028 beginnen.

Kein Fußgängerüberweg Höhe Netto-Parkplatz

Oft werde ich gefragt, ob es nicht eine Möglichkeit gibt, in Höhe des Nettoparkplatzes einen Fußgängerüberweg für die sichere Überquerung der Staatsstraße einzurichten.

Grundsätzlich ist für diese Staatsstraße der Freistaat Sachsen zuständig. Dort haben wir mehrfach angefragt und die Auskunft erhalten, dass es dafür aktuell keinen Bearbeiter gibt und dies auch auf absehbare Zeit nicht auf dem Plan steht.

Somit hat der Gemeinderat eine Anfrage an das Landratsamt beauftragt, ob die Errichtung auf Kosten der Gemeinde möglich wäre. Daraufhin erhielten wir folgende Antwort des Landratsamtes:

„Die Anordnung des Fußgängerüberweges wird seitens der Verkehrsbehörde aus folgenden Gründen abgelehnt:

Auf Grund der Kurvenlage wären die Sichtweiten auf den Fußgängerüberweg und insbesondere auf die Warteflächen aus Richtung Rathewalde kommend, gemäß R-FGÜ, auch bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (gemäß VwV-StVO zu § 41 zu VZ 274 zulässig) nur grenzwertig bzw. nicht ausreichend. Da Autofahrer die querenden Fußgänger dadurch erst zu spät erkennen können, ist der erhoffte Sicherheitsgewinn des Fußgängerüberweges dadurch nicht gegeben.

Des Weiteren rechtfertigen die bei der Verkehrsschau vor Ort besprochenen Fußgänger-Verkehrsstärken den Fußgängerüberweg, gemäß den Vorgaben der R-FGÜ, nicht.“

Diese Verkehrsschau wurde im Rahmen der Umleitung für die Brücke Bad Schandau durchgeführt. In zwei Stunden ging nicht eine Person an dieser Stelle über die Straße.

Leider kann ich Ihnen somit nur mitteilen, dass es keinen Fußgängerüberweg geben wird, nicht einmal wenn die Gemeinde es finanzieren würde.

Gestatten Sie mir eine persönliche Anmerkung: Es ist schon traurig, wenn erst etwas passieren muss bzw. scheinbar mehr Rücksicht auf die Autofahrer wie auf die Fußgänger genommen wird. Ich verstehe dies nicht und bedaure, dass wir als Gemeinde hier nichts tun können.

Förderung Sirene Uttewalde abgelehnt

Am 26.01.2026 erhielten wir den Bescheid, dass unser Antrag vom 17.01.2025 auf Zuwendung für die Sirene Uttewalde abgelehnt. Für die Jahre 2025/2026 fehlen dem Freistaat Sachsen dafür die Haushaltsmittel.

Wir werden einen neuen Antrag für 2027 stellen.

Wahlen Ortswehrleitungen Feuerwehr

Folgende Wahlen haben bereits stattgefunden und es wurden gewählt:

30.01.2026 Ortsfeuerwehr Mühlisdorf

Thomas Knauer – Ortswehrleiter

Frieder Wünsche – Stellvertretender Ortswehrleiter

Heiko Süßmilch – Mannschaftssprecher

Gewählt wurden die bisherigen Verantwortlichen.

05.02.2026 Ortsfeuerwehr Lohmen

Oliver Peidl – Ortswehrleiter
Max Hoschack – Stellvertretender Ortswehrleiter
Gewählt wurden neue Verantwortliche.
Ich gratuliere allen Gewählten und wünsche ihnen alles Gute und stets die richtigen Entscheidungen. Bedankt habe ich mich bei allen, die bisher in Verantwortung standen und allen Kameradinnen und Kameraden für ihr ehrenamtliches Engagement für die Allgemeinheit sowie die viele freie Zeit!

Autorenlesung „Südwinter in Afrika“
Was gibt es für abenteuerlustige Menschen?

Vollkommen allein unterwegs in Namibia, Kapstadt, Botswana, Sambia und Simbabwe war Frau Balbig. Sehr anschaulich hat sie dies in Ihrer Lesung mit Ausschnitten aus ihrem Buch erzählt.



Frau Troll hatte dies organisiert und bedankte sich bei Frau Balbig für den interessanten Abend.



Es war sehr informativ und hat Neugier auf mehr gemacht. Jeder hat sicher für sich darüber nachgedacht, ob dies eine Anregung für den nächsten Urlaub sein könnte. Ich glaube aber, so viele werden es nicht ernsthaft in Erwägung ziehen. Umso schöner, dies hören oder lesen zu können.
Das Buch dazu können Sie sich in unserer Bibliothek ausleihen. Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit.

Ihre Bürgermeisterin Silke Großmann

Sprechstunde der Bürgermeisterin

Dienstag, den 10.03.2026 von 17 bis 18 Uhr
Donnerstag, den 26.03.2026 von 15 bis 16 Uhr

Die Sprechstunde findet im Gemeindeamt statt. Gern können Sie sich dazu anmelden oder einfach vorbeikommen.

Telefon: 03501 581040
E-Mail: buergermeister@lohmen-sachsen.de



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!
Ihr Amtsblatt Lohmen

Amtsblatt nicht erhalten?
Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.
Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118
E-Mail: logistik@wittich-herzberg.de

I
N
H
A
L
T

■ Grußwort der Bürgermeisterin	Seite 2	■ Einwohnermeldeamt	Seite 15
■ Inhaltsverzeichnis	Seite 3	■ Touristinformation	Seite 15
■ Telefonverzeichnis	Seite 4	■ Kämmerei	Seite 16
■ Öffnungszeiten & Terminvereinbarung	Seite 5	■ Bibliothek	Seite 17
■ Bereitschaftsdienste	Seite 5	■ Grundschule	Seite 20
■ Termine	Seite 7	■ Kirchennachrichten	Seite 21
■ Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 7	■ Vereinsleben	Seite 33
■ Mitteilungen des Gemeindeamtes	Seite 11	■ Sonstiges	Seite 35
■ Standesamt	Seite 15		

Gemeindeamt Lohmen Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen		Fax: 03501 5810 - 42
	E-Mail	Tel.: 03501 5810 -
BÜRGERMEISTERIN	buergemeister@lohmen-sachsen.de	
Sekretariat Bürgermeister	gemeindeamt@lohmen-sachsen.de	40
HAUPTAMT		
Hauptamt - Amtsleitung	hauptamt@lohmen-sachsen.de	20
Stellvertreter Hauptamt und Standesamt		22
Standesamt	standesamt@lohmen-sachsen.de	21
Bibliothek, Vereine, Feste	bibliothek@lohmen-sachsen.de	26
Einwohnermeldeamt, Gewerbe	meldeamt@lohmen-sachsen.de	29
IT, Digitalisierung, Organisation	stabsstelle@lohmen-sachsen.de	39
Basteianzeiger	basteianzeiger@lohmen-sachsen.de	58
Brandschutz		23
KÄMMEREI	finanzen@lohmen-sachsen.de	
Kämmerei - Amtsleitung		30
Haushalt, Abwasserbeiträge		28
Kassenleitung		31
Zahlungsverkehr		32
Liegenschaften		34
Steuern		36
BAU- UND ORDNUNGSAMT	bauamt@lohmen-sachsen.de	
Amtsleitung		35
allg. Bauverwaltung, Straßenbeleuchtung		37
kommunaler Tiefbau		38
kommunaler Hochbau		45
Bauhof, Gewässer, Hochwasserschutz		59
Ordnungsamt	ordnungsamt@lohmen-sachsen.de	25
Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst		27
KINDEREINRICHTUNGEN		
Verwaltungsleiter Kindereinrichtungen	kindereinrichtungen@lohmen-sachsen.de	60
KINDERKRIPPE - "Krümelkiste"	kruemelkiste@lohmen-sachsen.de	66
KINDERTAGESSTÄTTE - "Storchennest"	storchennest@lohmen-sachsen.de	65
GRUNDSCHULE	grundschule@lohmen-sachsen.de	70
Sekretariat		70
Schulleitung		71
HORT - "Lohmener Strolche"	lohmener-strolche@lohmen-sachsen.de	74
TOURISTINFORMATION Stadt Wehlen / Lohmen		
	touristinformation@lohmen-sachsen.de	035024 70414
WASSERZWECKVERBAND "Bastei"		
Sekretariat & Geschäftsführer	info@tzv-bastei.de , www.tzv-bastei.de	03501 46 10 80
Fax		03501 47 07 89
Bereitschaftsdienst Trinkwasser		03501 47 00 98
Bereitschaftsdienst Abwasser		035971/ 56775 0175/1672878
FRIEDENSRICHTER		
Friedensrichterin	Friedensrichterin-LoWeHo@web.de	0173 1879599
Stellvertreter		0178 4867099

Öffnungszeiten des Gemeindeamtes

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Standesamtes

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Das Standesamt bleibt in der Woche vom 09.03. bis 13.03.2026 geschlossen.

Terminvereinbarung Gemeindeverwaltung

Damit wir Ihre Anliegen in der gesamten Gemeindeverwaltung mit der notwendigen Sorgfalt bearbeiten können, bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung unter Angabe des Sachgrundes. Ohne einen Termin können wir nicht gewährleisten, dass jedes Anliegen sofort bearbeitet werden kann. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Übersicht. Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis.

Bereitschaftsdienste

Erreichbarkeit der Bürgerpolizistin

Frau Yvette Nowak, Polizeihauptmeisterin, ist unsere Bürgerpolizistin. Sie ist erreichbar unter 03501 519-278 bzw. 0173/3740225 und per Mail über yvette.nowak@polizei.sachsen.de. In dringenden Notfällen wenden Sie sich bitte an das Polizeirevier Pirna 03501/519-224 oder den Notruf 110.

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Kerstin Gräfe
Dr. med. Thomas Heißner
 Schloß Lohmen 2
 01847 Lohmen
 Tel. 03501/588166

Kinderärztin
Dipl. -Med. Ines Punde
 Basteistraße 19
 01847 Lohmen
 Tel. 03501/588554

Notrufnummern

- | | |
|---|------------------------------|
| • Kläranlage/ Abwasser ab 05.01.2026 | 035971 56775
0175 1672878 |
| • Wasserzweckverband „Bastei“ | |
| • Bereitschaft Trinkwasser | 03501 470098 |
| • Polizei | 110 |
| • Feuerwehr und Rettungsdienst | 112 |
| • IRLS (Integrierte Rettungsleitstelle Sachsen) | 0351 501210 |
| • Polizeirevier Pirna | 03501 519224 |
| • Giftnotrufnummer | 0361 730730 |
| • Tierklinik Stolpen | 035973 2830 |
| • Notdienstbereitschaft mit telef. Voranmeldung | |
| • kostenfreies Servicetelefon ENSO | 0800 6686868 |
| • ENSO Energie Sachsen Ost AG | 0800 6686868 |
| • ENSO Gasstörung | 0351 50178880 |
| • ENSO Stromstörung | 0351 50178881 |

Zahnärzte

Dr. Haupt
 Basteistraße. 19
 01847 Lohmen
 Tel. 03501/588066

Dr. Boden
 Kastanienweg 5
 01833 Dürrröhrsdorf
 Tel. 035026/90352

Dr. med. dent Jana Böhmer
 R.-Breitscheid-Straße 9
 01833 Stolpen
 Tel. 035973/36435

Dr. Lehnung
 Goethestraße 2
 01844 Neustadt
 Tel. 03596/502220

Dr. Heinelt
 Schillerstraße. 37
 01796 Pirna
 Tel. 03501/527327

Dr. Frahnert
 Lohmener Straße 10
 01796 Pirna
 Tel. 03501/523738

Tierärzte

Dr. Carina Schirm
 Fabrikstraße 8
 01847 Lohmen
 Tel. 03501/571400

Ärzte

Dr. Klein	Dipl.-Med. Herbst
Kastanienweg 2	Hauptstraße 86
01833 Dürrröhrsdorf	01833 Dürrröhrsdorf
Tel. 035026/91223	Tel. 035026/91222

Gemeinschaftspraxis

Dr. med. Frank Neubert	Facharzt Großer
Susanne Neubert	Am Amselgrund 39
Fabrikstraße 9 a	01848 Rathewalde
01847 Lohmen	Tel. 035975/81207
Tel. 03501/588200	

Kleintier-Notdienst

Raum Pirna und Sebnitz - Rufbereitschaft
 Bereitschaftsdienst für Kleintiere
<https://Tiernotdienst-pirna.de>
 Tel. 01805 843736

IMPRESSUM

Der „Bastei-Anzeiger“

Das Amtsblatt der Gemeinde erscheint monatlich, jeweils freitags am Ende des Monats.

- **Herausgeber:** Gemeinde Lohmen, Schloß Lohmen 1, 01847 Lohmen
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel. (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Bürgermeister der Gemeinde Lohmen
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich

Apothekennotdienst Pirna

März	
1 So	Apotheke Sonnenstein Pirna
2 Mo	Stadt Apotheke Königstein
3 Di	Adler Apotheke Pirna
4 Mi	Schwanen Apotheke Pirna
5 Do	Lilien Apotheke Pirna
6 Fr	Pluspunkt Apotheke Pirna
7 Sa	Lilienstein Apotheke Pirna
8 So	Bastei Apotheke Lohmen
9 Mo	Flieder Apotheke Heidenau
10 Di	Stadt Apotheke Königstein
11 Mi	Rathaus Apotheke Pirna
12 Do	Apotheke Dohna
13 Fr	Hirsch Apotheke Heidenau
14 Sa	Schubert Apotheke Heidenau
15 So	Goethe Apotheke Heidenau

16 Mo	Marien Apoth. Berggießhübel
17 Di	Pharmonie Apotheke Pirna
18 Mi	Apotheke Sonnenstein Pirna
19 Do	Stadt Apotheke Königstein
20 Fr	Adler Apotheke Pirna
21 Sa	Schwanen Apotheke Pirna
22 So	Lilien Apotheke Pirna
23 Mo	Pluspunkt Apotheke Pirna
24 Di	Lilienstein Apotheke Pirna
25 Mi	Scheele Apotheke Pirna
26 Do	Scheele Apotheke Pirna
27 Fr	Adler Apotheke Bad Schandau
28 Sa	Rathaus Apotheke Pirna
29 So	Apotheke Dohna
30 Mo	Hirsch Apotheke Heidenau
31 Di	Schubert Apotheke Heidenau

Apotheke	Anschrift		Telefon
Adler Apotheke Bad Sch.	01814 Bad Schandau	Dresdner Str. 2	035022 42508
Adler Apotheke Pirna	01796 Pirna	Rottwernsdorfer Str. 9	03501 781525
Apotheke Dohna	01809 Dohna	Pestalozzistr. 22	03529 574207
Apotheke Sonnenstein	01796 Pirna	Struppener Str. 12	03501 773029
Bastei Apotheke	01847 Lohmen	Basteistr. 19	03501 588630
Goethe Apotheke	01809 Heidenau	Siegfried-Rädel-Str. 6	03529 518292
Hirsch Apotheke	01809 Heidenau	Ernst-Thälmann-Str. 1	03529 512250
Lilien Apotheke	01796 Pirna	Am Felsenkeller 1 A	03501 7929300
Lilienstein Apotheke	01796 Pirna	Straße der Jugend 4	03501 784950
Marien Apotheke	01816 Berggießshübel	Sebastian-Kneipp-Platz 5	035023 66710
Pharmonie Apotheke	01796 Pirna	Lohmener Str. 12 C	03501 56110
Pluspunkt Apotheke	01796 Pirna	Bahnhofstr. 2	03501 464518
Rathaus Apotheke	01796 Pirna	Hauptstr. 19 B	03501 523602
Scheele Apotheke	01796 Pirna	Breite Str. 24	03501 442772
Schubert Apotheke	01809 Heidenau	Franz-Schubert-Str. 14	03529 515785
Schwanen Apotheke	01796 Pirna	Schillerstr. 28 A	03501 525811
Stadt Apotheke	01824 Königstein	Pirnaer Str. 8	035021 68221

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet unter www.aponet.de
per Mobilfunk unter Nummer 22833 oder aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Notdienst der Apotheken im Bereich Bischofswerda / Demitz-Thumitz / Dürrröhrsdorf-Dittersbach / Neukirch / Neustadt / Sebnitz / Stolpen

März 2026

Zusätzlich zu den normalen Öffnungszeiten sind die unten aufgeführten Apotheken rund um die Uhr dienstbereit. Die Dienstbereitschaft findet täglich von 8.00 Uhr morgens bis 8.00 Uhr morgens am Folgetag statt.

Weitere Notdienstapotheken finden Sie im Internet z.B. unter www.aponet.de.

Den ärztlichen Bereitschaftsdienst erreichen Sie unter 116117, Rettungsleitstellen unter 03591 19222 (Kreis Bautzen) unter 0351 501210 (IRLS Dresden)

01.03.2026	Stadt-Apotheke Neustadt	Sonntag
02.03.2026	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Montag
03.03.2026	Markt-Apotheke Neustadt	Dienstag
04.03.2026	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Mittwoch
05.03.2026	Adler-Apotheke Neukirch	Donnerstag
06.03.2026	Lowen-Apotheke Stolpen	Freitag
07.03.2026	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Samstag
07.03.2026	Engel-Apotheke Neustadt	Samstag

08.03.2026	Rosen-Apotheke Sebnitz	Sonntag
09.03.2026	Valtenberg-Apotheke Neukirch	Montag
10.03.2026	Schloss-Apotheke Dürrröhrsdorf	Dienstag
11.03.2026	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Mittwoch
12.03.2026	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Donnerstag
13.03.2026	Marien-Apotheke Sebnitz	Freitag
14.03.2026	Stadt-Apotheke Neustadt	Samstag
15.03.2026	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Sonntag
15.03.2026	Markt-Apotheke Neustadt	Sonntag

16.03.2026	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Montag
17.03.2026	Adler-Apotheke Neukirch	
17.03.2026	Löwen-Apotheke Stolpen	Dienstag
18.03.2026	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Mittwoch
19.03.2026	Engel-Apotheke Neustadt	Donnerstag
20.03.2026	Rosen-Apotheke Sebnitz	Freitag
21.03.2026	Valtenberg-Apotheke Neukirch	
21.03.2026	Schloss-Apotheke Dürnröhrsdorf	Samstag
22.03.2026	Sonnen-Apotheke Bischofswerda	Sonntag

23.03.2026	Spitzweg-Apotheke Neustadt	Montag
24.03.2026	Marien-Apotheke Sebnitz	Dienstag
25.03.2026	Stadt-Apotheke Neustadt	Mittwoch
26.03.2026	Regenbogen-Apotheke Bischofswerda	Donnerstag
27.03.2026	Markt-Apotheke Neustadt	Freitag
28.03.2026	Hirsch-Apotheke Sebnitz	Samstag
29.03.2026	Adler-Apotheke Neukirch	
29.03.2026	Löwen-Apotheke Stolpen	Sonntag
30.03.2026	Stadt-Apotheke Bischofswerda	Montag
31.03.2026	Engel-Apotheke Neustadt	Dienstag



Termine

01. - 08.03.2026 Urlaub BM
 10.03. Verwaltungsausschuss
 11.03. Technischer Ausschuss
 14.03. Tourismus Börse Bad Schandau
 24.03. Gemeinderat
 27.03. Jahreshauptversammlung Feuerwehr



Achtung:

Redaktionsschluss Basteianzeiger: 11.03.2026

Nächster Abholtermin

für Lohmen und Ortsteile

- gelbe Tonne: 02., 16., 30.03.2026
 Müll: 12., 26.03.2026
 blaue Tonne: 19.03.2026
 Bioabfall: 04., 11., 18., 25.03.2026



Öffentliche Bekanntmachungen

Bericht über die gefassten Beschlüsse aus der 15. Gemeinderatssitzung am 03.02.2026

Bürgermeisterin Silke Großmann weist darauf hin, dass eine Verletzung von Form und Frist der Ladung eines Gemeinderatsmitglieds als geheilt gilt, wenn das Mitglied zur Sitzung anwesend ist und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung geltend macht. Da es diesbezüglich keine Wortmeldungen gibt, stellt sie fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Mit der Anwesenheit von 12 Gemeinderäten + Bürgermeisterin ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Kenntnisnahme der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2025
- 3 Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher GR-Sitzung
- 4 Anfragen der Gemeinderäte und Gäste an die Bürgermeisterin
- 5 Beschlussvorlagen
 - 5.1 Bestätigung von Nachtragsleistungen - Planung Stützmauer Unterm Schloß (Starkregen 2013) 2026/001
 - 5.2 Grundsatzbeschluss zur Gewässerbaumaßnahme „Öffnung des Braunsitzbachs“ 2026/009
 - 5.3 Vergabe von Bauleistungen Umbau Außenanlage Kita Storchennest 2026/010
 - 5.4 Vereinbarung zur Übergabe/ Übernahme von Abwasseranlagen im Versorgungsgebiet Lohmen 2026/013
- 6 Informationsvorlagen
- 7 Informationen der Bürgermeisterin

Zu 2

Die Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2025 wird zur Kenntnis

genommen und durch 2 Gemeinderäte handschriftlich bestätigt. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Zu 3

Bekanntmachung der Beschlüsse aus nichtöffentlicher GR-Sitzung

- # 2025/03 Vereinbarung zur Ableitung von Regenwasser mit dem Eigentümer
- # 2025/042 Antrag KGV „Zur Erholung“ Lohmen e.V
- # 2025/049 Verkauf einer Teilfläche eines Flurstückes
- # 2025/05 Antrag auf Stundung
- # 2025/054 Revisionsnichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil zur Gültigkeit einer Nationalparkverordnung, hier: Normenkontrolle Az.: 4C 38/23

Zu 4

Anfragen der Gemeinderäte und Gäste an die Bürgermeisterin
 Anfragen werden seitens der Bürgermeisterin beantwortet bzw. zur Klärung durch die Verwaltung aufgenommen.

Zu 5 Beschlussvorlagen

5.1

Bestätigung von Nachtragsleistungen - Planung Stützmauer Unterm Schloß (Starkregen 2013) 2026/001

Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 15.12.2025, zur Beauftragung der Nachtragsleistungen (Nachtrag 002) der Huste & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, wird bestätigt.

Der Nachtrag beläuft sich auf 4.091,04 Euro.

Abstimmung: 13 Ja / einstimmig

5.2

Grundsatzbeschluss zur Gewässerbaumaßnahme „Öffnung des Braunsitzbachs“ 2026/009

Die Gemeinde Lohmen unterstützt das Vorhaben zur Erstellung einer Machbarkeitsstudie durch das LfULG zur Öffnung des Braunsitzbachs.

Wenn die Studie zu dem Ergebnis kommt, dass die Maßnahme umsetzbar ist, soll die Gemeinde Lohmen einen Antrag auf Förderung gemäß der Richtlinie Gewässer/Hochwasserschutz stellen.

Wird eine Förderung von mindestens 90% der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt, soll die Umsetzung des Gewässerbauvorhabens erfolgen.

Abstimmung: 13 Ja / einstimmig

5.3

Vergabe von Bauleistungen Umbau Außenanlage Kita Storchen-
nest

2026/010

Der Auftrag für den Umbau der Außenanlage der Kita Storchen-
nest in Lohmen wird an die

Firma Landschaftsbau Gebauer GmbH & Co.KG aus Dohma ver-
geben.

Die Auftragssumme beträgt 81.819,62 EUR.

Abstimmung: 13 Ja / einstimmig

5.4

Vereinbarung zur Übergabe/Übernahme von Abwasseranlagen
im Versorgungsgebiet Lohmen

2026/013

Der Gemeinderat Lohmen stimmt der vertraglichen Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Lohmen und dem Zweckverband zur
Übergabe/ Übernahme von Abwasseranlagen ab 01.01.2026 in
der vorliegenden Form zu.

Abstimmung: 13 Ja / einstimmig

Zu 6 Informationsvorlagen – Es liegen keine vor

Zu 7 Informationen der Bürgermeisterin

27.01.2026 1. Verbandsversammlung Wasserzweckverband
Bastei

Die Satzungen für Abwasser + Abwassergebühren + Abwasser-
beiträge wurden alle aktualisiert und einstimmig neu beschlos-
sen. Es erfolgte keine Änderung der Gebühren und Beiträge,

sondern nur redaktionelle Änderungen und das Einfügen der Ver-
waltungshelfer

Es gab keine Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und
den Wirtschaftsplan 2026,

so dass diese einstimmig beschlossen wurden. Weiterhin wurden
die Kreditaufnahme und die Vergabe von Bauleistungen für den
Bereich Trinkwasser beschlossen sowie der Abschlussprüfer für
die Jahresabschlüsse 2025 bis 2027 bestellt.

28.01.2026 9. Tourismustag des Landkreises

BM Großmann nahm an dem Tourismustag in Freital teil und in-
formierte sich zur Mitarbeiterbindung und Nachwuchsgewinnung.
30.01.2026 Jahreshauptversammlung und Wahl Ortswehrleitung
Mühlsdorf

BM Großmann nahm an der Jahreshauptversammlung in Mühls-
dorf teil und leitet die turnusmäßige Wahl der Ortswehrleiter.

Ortswehrleiter – Thomas Knauer

Stellvertretender Ortswehrleiter – Frieder Wünsche

Mannschaftssprecher – Heiko Süßmilch

Sie bedankte sich bei allen Kameraden für ihr Engagement und
wünschte stets eine gesunde Rückkehr aus den Einsätzen.

02.02.2026 Ablehnung Sirenenförderung Uttewalde

Der Förderantrag vom 17.01.2025 wurde aufgrund der fehlenden
Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen abgelehnt.

Zusatz:

Die 16. GR-Sitzung findet am 24.03.2026 um 19:00 Uhr statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind dazu herzlich
eingeladen. Die Tagesordnung einschl. Tagungsort werden durch
Aushang an den Verkündungstafeln der Gemeinde Lohmen be-
kannt gemacht. Sie finden diese auch unter www.lohmen-sachsen.de sowie in der Gemeinde-App. Dies gilt gleichfalls als Er-
satzbekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der
Gemeinde Lohmen vom 30.06.2016.

Schriftlicher öffentlicher Informationsbericht zur 15. GR-Sitzung am 03.02.2026

> 13.12.2025 Weihnachtsmarkt Lohmen

Der Weihnachtsmarkt hatte für jeden Gast etwas zu bieten. Mit
einem großartigen Bühnenprogramm und zahlreichen Ständen
mit den unterschiedlichsten Angeboten erfreute er die zahlrei-
chen Besucher.

> 15.12.2025 Radio MDR Sachsen

Interview mit BM Großmann als Rück- und Ausblick für die Ge-
meinde Lohmen. Die Beträge wurden vor und nach Weihnachten
im Radio gesendet.

> 16.12.2025 Seniorenweihnachtsfeier

Die Bürgermeisterin hatte die Senioren zu Stollen und Kaffee
eingeladen. Nach der Begrüßung informierte sie über die aktuel-
len Themen in Lohmen. Herr Kowalow vom ASB Neustadt sprach
über das Angebot des „Sozialen Pflegeelotzen“ sowie die Unter-
stützung, die diese leisten können.

Anschließend hat der Lohmener Chor unter Leitung von Frau
Keßner ein großartiges Programm mit vielen bekannten Weih-
nachtsliedern zum Mitsingen sowie Gedichten gestaltet.

> 17.12.2025 Abstimmung kommunale Wärmeplanung

Mit den Bürgermeistern von Stadt Wehlen und Dürrröhrsdorf-
Dittersbach erfolgte eine erste Abstimmung zur kommunalen
Wärmeplanung. Diese wollen wir drei Kommunen gemeinsam
umsetzen und lieben uns von einem Anbieter informieren.

> 18.12.2025 Besuch Frau Gockel MdL mit Landtagsverwal- tung

Gemeinsam mit Vertretern der Landtagsverwaltung hat Frau Go-
ckel als Landtagsabgeordnete sich mit BM Großmann zu aktu-
ellen Themen ausgetauscht. Die Gelegenheit hat BM Großmann
genutzt und viele Themen angesprochen, die unsere Gemeinde
betreffen, wie z.B. Klage Regelungen Nationalpark, Kommunen
und Bürger warten auf spürbare Änderungen wie Bürokratie-
abbau. Dazu wurden schon viele Vorschläge unterbreitet wie
Einsparung Erstellung Frauenförderungs-statistik und Vereinfachung
Fördermittelvergabe und Abrechnung.

BM Großmann betonte, dass jetzt nicht mehr die Zeit für Vor-
schläge und Besprechungen, sondern zum Handeln ist.

> 18.12.2025 Notfallvertretung Standesamt Königstein

Die Standesbeamtin übernimmt für den Zeitraum vom 01.01. bis
30.06.2026 die Notfallvertretung für das Standesamt Königstein
für den Fall des ungeplanten Ausfalls der notfallvertretenden
Standesbeamtinnen der Stadt Doha.

> 19.12.2025 Verabschiedung Frau Moisel

BM Großmann bedankte sich sehr herzlich bei Frau Moisel für
die langjährige Zeit als Grundschullehrerin. Mit viel Engagement
begleitete sie mehrere Generationen der kleinen Lohmener und
teilweise auch deren Kinder auf dem interessanten Weg der
Grundschulzeit. Sie wünschte ihr alles Gute und viel Zeit für al-
les, was sie schon immer mal machen wollte.

> 20.12.2025 Weihnachtsfeier Doberzeit

Die Einwohner von Doberzeit haben eine gemütliche Weih-
nachtsfeier organisiert. Der Weihnachtsmann brachte Geschen-
ke für die Kinder und erhielt als Dankeschön so manches Lied
oder Gedicht. BM Großmann freute sich so viele bekannte Ge-
sichter zu sehen.

> 23.12.2025 Abstufung K 8712 zur Orts- bzw. Gemeinde- verbindungsstraße

Mit Posteingang vom 23.12.2025 erhielten wir die Allgemeinver-
fügung zur Umstufung der bisherigen Kreisstraße K 8712 in Ut-
tewalde zur Ortsstraße.

> Aktiver Vereinssport und zahlreiche Turniere

Die Zeit nach Weihnachten nutzten viele Vereine für aktiven Ver-
einssport, aber auch für zahlreiche Turniere in den unterschied-
lichsten Sportarten und Altersklassen.

> 06.01.2026 Start Energiemanagement

Das gemeinsame Projekt der Stadt Stadt Wehlen, der Gemein-
de Dürrröhrsdorf-Dittersbach und der Gemeinde Lohmen im
Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zum Energie-
management wird uns bis 2028 begleiten. Zum Start wurde BM

Großmann vom Projektleiter Herrn Dr. Händel, der Energiemanagerin Frau Temur und dem Leiter Stab Herrn Löwe über das Projekt und dessen Planung informiert sowie die Ziele und Vorstellungen für unsere Gemeinde abgestimmt.

> 10.01.2026 Weihnachtsbaumverbrennen Mühlisdorf

Der Jahresbeginn startete in Mühlisdorf mit einem sehr kalten Weihnachtsbaumverbrennen. Gleichwohl nutzten viele die Gelegenheit zum Austausch.

> 12.01.2026 Vorbereitung Wahlen Feuerwehr Lohmen

Gemeinsam mit der Gemeindeführer hat die Verwaltung die Wahlen vorbereitet. Aufgrund der geänderten Feuerwehrsatzung wurden einheitliche Einladungen und Wahlabläufe besprochen. BM Großmann übernimmt in allen drei Ortswehren sowie der Gemeindeführer die Wahlleitung.

> 13.01.2026 Vorsichtsmaßnahmen wegen Warnung Glatteis
Aufgrund der umfangreichen Warnungen des Deutschen Wetterdienstes für Glatteis in den Morgenstunden des Dienstages wurden folgende Vorsichtsmaßnahmen ergriffen:

- Aufrüstung Winterdienst auf maximale Stärke
- Information an Eltern, dass es ggf. zu Einschränkungen in der Betreuung kommen kann, wenn unsere Mitarbeiter selbst aufgrund der Wetterlage nicht auf Arbeit kommen können
- das Gemeindeamt wurde erst ab 13 Uhr geöffnet und geplante Termine verschoben, sofern Telefonnummern bekannt waren.

Die Wetter- und Straßensituation ist leider so eingetroffen, wie angekündigt.

> 14.01.2026 Abstimmung Nationalpark zur Nutzung Basteiosk

Bereits 8 Uhr fand eine Vor-Ort-Begehung mit Vertretern des Nationalparks, der Gemeindeführer, der Verwaltung und BM Großmann statt. Der Standort für die zu errichtende Löschwasserteiche wurde gemeinsam festgelegt sowie die geplante Trinkwasserversorgung besprochen.

> 19.01.2026 Vorstandssitzung Tourismusverband Sächsische Schweiz

Die 1. Vorstandssitzung 2026 mit dem neu gewählten Vorstand fand im Gemeindeamt Lohmen statt. In dieser gab es eine kurze Vorstellungsrunde.

Folgende Themen wurden besprochen: Aufnahme neuer Mitglieder, aktuelle Berichte des Landestourismusverbandes Sachsen + DEHOGA + Arbeitsgruppen + Geschäftsstelle, Jahresplan 2026, Gremienarbeit mit Besetzung des Marketingausschusses, Vorstellung und Beschluss zum Marketingplan, Vorstellung Projekt zentrale Koordinierungsstelle Elberadweg, Information zur Rückmeldung der Kommunen zur aktuellen Toilettensituation und möglicher Bedarfe

> 22.01.2026 Technischer Ausschuss

Themen siehe Einladung und Protokoll

> 24.01.2026 Après Ski Party

Die gemeinsame Veranstaltung des Faschingsclubs Lohmen e.V. sowie des FSV 1923 Lohmen e.V. war eine gelungene Veranstaltung mit zahlreichen Gästen.

> 27.01.2026 Verbandsversammlung Wasserzweckverband Bastei

In der ersten Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Bastei wurden folgende Themen besprochen: Beratung und Beschlussfassung zur Abwassersatzung + Abwassergebührensatzung + Abwasserbeitragsatzung + Haushaltsatzung und Wirtschaftsplan 2026 + Aufnahme eines Kredites + Vergabe von Bauleistungen + Bestellung Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2027 sowie allgemeine Informationen

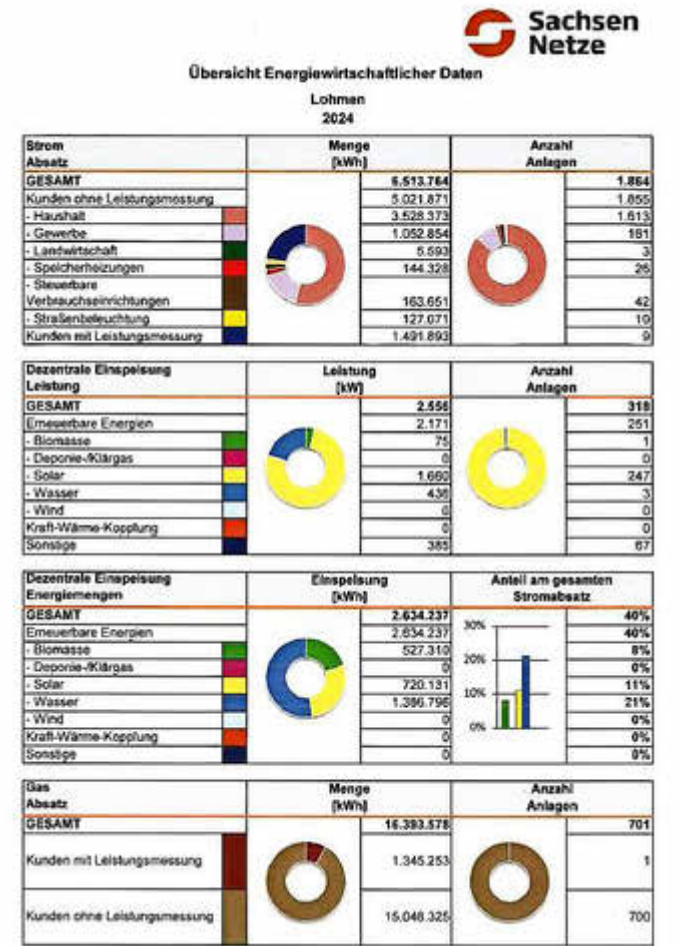
> Übersicht Energiewirtschaftlicher Daten Lohmen 2024

Im Anhang ist die Übersicht für 2024 der Sachsenetze.

Im Vergleich zu 2023 ist festzustellen, dass sich:

- der Gesamtabsatz Strom von 6.630.200 auf 6.513.764 kWh verringert hat
- der Anteil der Dezentralen Einspeisung von Solaranlagen von 940 auf 1.660 kW Leistung und von 465.683 auf 720.131 kWh Energiemenge wesentlich erhöht hat.

Anlage Übersicht Energiewirtschaftliche Daten Lohmen 2024



> 08.01.2026 Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen

Übergabe Pflanzmaßnahme - Pflanzung von Einzelbäumen

Im Zuge einer Maßnahmeninventur sind Pflanzmaßnahmen aufgefunden, deren Übergabe an den Unterhaltungspflichtigen nicht dokumentiert ist.

Die Maßnahme E 02 wurde im Zuge des Bauvorhabens S 165 Ausbau östlich Lohmen hergestellt. Es handelt sich hierbei um die Neupflanzung von 16 Kirschen (Prunus avium) in eine vorhandene Straßenbaumreihe an der Ortsverbindungsstraße Mühlisdorf - Porschendorf. Die Pflege dieser Baumreihe wird bereits durch die Gemeinde Lohmen realisiert.

> Polizeibericht Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Geldautomat aufgebrochen

Zeit: 10.01.2026, 09:15 Uhr festgestellt / Ort: Lohmen

Unbekannte brachen an der Basteistraße einen freistehenden Geldautomaten auf. Aus diesem stahlen sie die Druckereinheit im Wert von 1.000 Euro. Anschließend entzündeten sie in dem Automaten ein unbekanntes Brandmittel. Das Feuer erlosch selbstständig. Der Sachschaden beträgt etwa 15.000 Euro.

Quelle: Polizei Sachsen



Foto: Marko Förster

Kommunales Energiemanagement startet in Lohmen, Stadt Wehlen und Dürrröhrsdorf-Dittersbach

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ab dem 1. Januar 2026 beginnen die Kommunen Lohmen, Stadt Wehlen und Dürrröhrsdorf-Dittersbach einen bedeutenden Schritt in Richtung einer nachhaltigeren und energieeffizienteren Zukunft: Gemeinsam starten sie das Projekt des kommunalen Energiemanagements. Dieses wichtige Vorhaben wird bis zum 31. Dezember 2028 laufen und hat klare Ziele, die sowohl die Kosten als auch den CO₂-Ausstoß in den kommunalen Liegenschaften erheblich reduzieren sollen.

Ziele des Projekts

Im Rahmen des kommunalen Energiemanagements werden die drei Kommunen systematisch und kontinuierlich den Energieverbrauch in ihren Liegenschaften überwachen und optimieren. Die Hauptziele des Projekts umfassen:

- **Etablierung organisatorischer Strukturen:** Zu Beginn wird eine klare Struktur für das Energiemanagement geschaffen, die Ziele, Organisation und Regeln umfasst – beispielsweise durch eine Dienstanweisung Energie.
- **Monatliches Energiecontrolling:** Ein regelmäßiges Energiecontrolling für Strom, Wärme und Wasser wird eingeführt, das Monatsberichte für die wichtigsten Liegenschaften bereitstellt.
- **Schrittweise Ausweitung:** Anfangs wird das Energiemanagement mindestens 30 % des Energieverbrauchs aller kommunalen Liegenschaften abdecken, mit dem Ziel, bis zum Projektende 60 % zu erreichen.
- **Jährliche Energieberichte:** Es wird ein jährlicher Energiebericht erstellt, der die Fortschritte dokumentiert, Potenziale zur Einsparung aufzeigt und konkrete Handlungsempfehlungen gibt.

Mehr Effizienz für die Zukunft

Die effiziente Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften, insbesondere der Verbrauch von Wärme, Strom und Wasser, hat einen erheblichen Einfluss auf die Haushaltsausgaben und die CO₂-Emissionen der Kommunen. Mit der Einführung des Energiemanagements werden nicht nur Kosten gesenkt, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

Das Energiemanagement wird durch eine Vielzahl gezielter Maßnahmen unterstützt. So wird der Energieverbrauch in den Gebäuden kontinuierlich erfasst und kontrolliert, die Gebäudetechnik wird analysiert und optimiert, und die Regelungseinrichtungen werden überprüft und gegebenenfalls angepasst. Darüber hinaus werden die Energiebezugsverträge überprüft, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen gezielt gelenkt und die Gebäudeverantwortlichen sowie die Nutzer in Bezug auf energiesparendes Verhalten geschult.

Ein gemeinschaftlicher Beitrag zur Nachhaltigkeit

Das kommunale Energiemanagement ist ein wichtiges Projekt, das durch die enge Zusammenarbeit der drei Kommunen Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Stadt Wehlen und Lohmen möglich wird. Indem die Kommunen ihre Kräfte bündeln, können sie nicht nur die eigenen Ressourcen effizienter nutzen, sondern auch ein Signal für die Bedeutung von Nachhaltigkeit und Klimaschutz setzen. Mit diesem Projekt leisten sie einen wertvollen Beitrag zu einer zukunftsfähigen, energieeffizienten und umweltbewussten Kommune.

Wir freuen uns auf die positive Entwicklung und die Ergebnisse, die dieses zukunftsorientierte Projekt in den kommenden Jahren bringen wird!

Das Projekt wird gefördert durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages unter dem Förderkennzeichen: 67K27743.

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) zur Nationale Klimaschutzinitiative:

„Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert die Bundesregierung seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab: Von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Vielfalt ist Garant für gute Ideen. Die Nationale Klimaschutzinitiative trägt zu einer Verankerung des Klimaschutzes vor Ort bei. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.“

Lohmen, Stadt Wehlen und Dürrröhrsdorf-Dittersbach,
22.01.2026




Ihr Pflegelotse in Lohmen

Wann: jeden Donnerstag
09:30 - 11:00 Uhr

Wo: am "Runden Tisch" im
Gemeindeamt Lohmen



Unsere Ansprechpartner vor Ort:

Frau Katrin Berthold: 01522 2530405

Herr Christian Kowalow: 01522 2530404

Wir helfen hier und jetzt.
ASB Ortsverband Neustadt/Sachsen e.V.





Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG

Foto: fotolia.com / Robert Kneschke

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 03535 489-0



Mitteilungen des Gemeindeamtes

Jubiläen

*„Die Summe unseres Lebens sind die Stunden,
in denen wir lieben.“ (Wilhelm Busch)*

Zu seltenen Jubiläen in Lohmen konnte Bürgermeisterin Silke Großmann im Rahmen ihrer Besuche gratulieren. Sie überbrachte die besten Grüße und Wünsche, ehe sich jeweils herzliche und innige Gespräche anschlossen.

Alle Jubilare haben über die Jahrzehnte nicht nur viel miteinander erlebt, sondern auch den Wandel Lohmens verfolgt und geprägt.

Die Bürgermeisterin überreichte den rüstigen Jubilaren neben Grußkarten auch Blumengrüße, als Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung.

Seinen **90. Geburtstag** konnte im Kreise der Familie feiern:
25.12.2025 – Herr Herbert Gundel



Der 60. Hochzeitstag wird auch Diamantene Hochzeit genannt, da die Ehe nach 60 Jahren unglaublich wertvoll und robust ist. 60 Ehejahre, das sind 720 Monate, 3120 Wochen, 21840 Tage oder rund 524160 Stunden, die das Jubiläumspaar verheiratet ist. Ein Diamant zählt zu den härtesten und schönsten Materialien der Welt.

So ist auch die Ehe nach 60 Jahren nahezu unzerbrechlich und wunderschön.

Das bemerkenswerte Fest der
Diamantenen Hochzeit feierte am:
21.01.2026

Gisela und Volker Schober



Wir bitten um Beachtung!

Gratulation der Bürgermeisterin Silke Großmann zu Geburtstagen und Ehejubiläen

Bürgermeisterin Silke Großmann gratuliert zu „runden Geburtstagen“ (90, 95, 100 Jahre) und zu Ehejubiläen (ab Goldener Hochzeit). Fällt das Jubiläum auf ein Wochenende bzw. Feiertag, erfolgt ein späterer Besuch nach Vereinbarung.

Achtung:

Da die Daten von Ehejubiläen oftmals nicht bekannt sind, ergeht hiermit folgende Bitte: Falls Sie wünschen, dass die Bürgermeisterin Ihnen bzw. Ihren Angehörigen zu den Jubiläen gratuliert, bitten wir Sie, uns diesen Termin rechtzeitig anzuzeigen.

Sollten Sie jedoch im Melderegister einen von Ihnen gewünschten „Sperrvermerk“ zur Weitergabe von Geburts- und Ehedaten haben, erfolgt generell **kein** Besuch zum Jubiläum.

Kontakt:

Sekretariat – Telefon: 03501 581040 oder

Einwohnermeldeamt – Telefon: 03501 581029

E-Mail: gemeindeamt@lohlen-sachsen.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Gemeinde Lohmen

Fotoaufruf

Liebe Einwohnerschaft von Lohmen, Daube, Doberzeit, Mühlisdorf und Uttewalde, schicken Sie uns Ihre schönsten Momente! Frei nach dem Motto „So schön ist Lohmen und Umgebung“ können Sie uns gern Ihre Fotomotive zu senden. Wir freuen uns auf Ihre aufgenommenen Eindrücke aus Lohmen und Umgebung, sei es von Sonnenaufgängen und Sonnenuntergängen, fleißigen Bienen, Hummeln, bunten Blättern, schillernden Regenbögen oder großartigen Landschaftsaufnahmen. Wir leben in einer so wunderbaren Heimat!



Ihre Fotos senden Sie einfach an:

basteianzeiger@lohlen-sachsen.de

Vergessen Sie nicht, Ihren Namen und eine Überschrift zum Foto zu schreiben.

Die schönsten Fotos finden dann einen Weg in die Ausgaben unseres Amtsblattes „Basteianzeiger“. Mit der Einsendung erklären Sie sich damit einverstanden, dass wir Ihr Foto und Text auf den Kanälen des Amtsblattes „Basteianzeiger“ (Internet, App) veröffentlichten dürfen. Wir sind gespannt und bedanken uns schon vorab bei Ihnen!

Ihre Gemeindeverwaltung Lohmen

Aufruf zum Frühjahrsputz mit anschließendem Grillen am 11.04.2026

Der Frühling steht vor der Tür – Zeit, unseren schönen Ort gemeinsam auf Vordermann zu bringen!

Im letzten Jahr konnten wir zusammen viel Müll sammeln, Blumen pflanzen und Lohmen ein Stückchen schöner machen. Daran möchten wir anknüpfen und laden herzlich ein, uns auch in diesem Jahr beim Frühjahrsputz zu unterstützen.

Datum: 11. April 2026
Treffpunkte: Kirche
Friedenslinde
Richard-Wagner-Denkmal
Uhrzeit: 9:00 Uhr



Als CDU-Fraktion im Gemeinderat und in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Mühlisdorf e.V. möchten wir gemeinsam mit Ihnen unseren Ort verschönern und freuen uns über jede kleine und große helfende Hand.

Im Anschluss an die Aktion laden wir alle Helferinnen und Helfer herzlich zum kleinen Mittagsimbiss vom Grill nach Mühlisdorf ein. Lasst uns zusammen anpacken – für ein sauberes und blühendes Lohmen!

Ihr Lucas Markert
Gemeinderat

PS: Bitte Arbeitshandschuhe und Warnweste mitbringen. Müllbeutel werden gestellt.

Liebe Lohmenerinnen und Lohmener,
sehr gern schließe ich mich diesem Aufruf an und verteile diesen wie gewünscht.

Ich würde mich freuen, wenn Sie sich die Zeit für unseren Ort nehmen und wir ihn gemeinsam verschönern.

Ihre Silke Großmann
Bürgermeisterin

Beglaubigungen im Gemeindeamt

Eine **amtliche Beglaubigung** kann nur vorgenommen werden, wenn das Originaldokument vorliegt und von einer deutschen Behörde ausgestellt wurde.

Dokumente dürfen nicht amtlich beglaubigt werden, wenn die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Behörde gegeben ist (z. B. Personenstandsurkunden:

Abstammungs-, Geburts- oder Eheurkunden und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster). Diese sind in den Ämtern der jeweiligen Ausstellung neu zu beantragen.

Es wird eine Bearbeitungsgebühr von **10,00 Euro** (Plus Kopiergebühr/pro Seite) erhoben. (siehe Verwaltungskostensatzung Gemeinde Lohmen v. 21.03.2024)

Benötigen Sie mehr als zehn Beglaubigungen und/oder umfasst das zu beglaubigende Dokument mehr als 10 Seiten, behalten wir uns vor, dass die Unterlagen zur Vorsprache zunächst entgegengenommen und die fertigen Beglaubigungen zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt werden können.

Beglaubigungen werden im Einwohnermeldeamt (Tel.: 03501 581029) sowie im Sekretariat (Tel.: 03501 581040) durchgeführt.

Fundsachen

Jeder, der einen Gegenstand findet, ist verpflichtet diesen Fund anzuzeigen. Der oder die Besitzer/in wird sich bestimmt freuen! Fundgegenstände können im Sekretariat; in dem Bürgerbüro oder in der Bibliothek der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Die Abgabe erfolgt gegen einen entspr. Nachweis im Sekretariat.



Gefundene Gegenstände:

Datum	Gegenstand	Fundort
06.02.2026	1 Brille (ohne Etui)	Kohlbergstraße/Pirnaer Straße

So schön ist Lohmen und Umgebung

Bauarbeiten am Bahndamm



Foto: Einwohnerin aus Lohmen



Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter
27.02. - 28.02.2026	19:30 Uhr	Fasching	Erbgericht Lohmen	Faschingsclub Lohmen
28.02.2026	15:00 Uhr	Kinderfasching	Erbgericht Lohmen	Faschingsclub Lohmen
03.03.2026	15 - 18 Uhr	Seniorenfasching	Erbgericht Lohmen	Gemeinde Lohmen
14.03.2026	18:00 Uhr	Tanzabend im Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen
29.03.2026	09-14 Uhr	Mitgliederversammlung Kleingartenverein	Erbgericht Lohmen	KGV Oberlohlen e.V.
11.04.2026	18:00 Uhr	Tanzabend im Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen
11.04.2026	09:00 Uhr	Frühjahrsputz	Wagner-Denkmal	Heimatverein Mühlisdorf e.V.
18.04. - 19.04.2026	10 - 18 Uhr	Bahnerlebnistage	Feldbahnmuseum Herrenleite	Historische Feldbahn Dresden e.V.
01.05.2026		Tanz in den Mai mit Flohmarkt & Seifenkistenrennen	HL6 Herrenleite	Lohmener HL6 e.V.
06.05.2026		Veranstaltungen für Senioren	Erbgericht Lohmen	Gemeinde Lohmen
16.05.2026	18:00 Uhr	Tanzabend im Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen
23.05. - 25.05.2026	10-18 Uhr	Feldbahnschau	Feldbahnmuseum Herrenleite	Historische Feldbahn Dresden e.V.
31.05.2026		Hoffest Agrarproduktion	Agrarproduktion „Zur Bastei“	GmbH
13.06.2026	15:00 Uhr	57. Kinder- und Ortsfest Mühlisdorf	Festplatz Mühlisdorf	Heimatverein Mühlisdorf e.V.
17.06.2026		Veranstaltungen für Senioren	Erbgericht Lohmen	Gemeinde Lohmen
20.06.2026	18:00 Uhr	Tanzabend im Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen	Erbgericht Lohmen
26.06. - 27.06.2026		Rock am Felsen	HL6 Herrenleite	Lohmener HL6 e.V.
29.08.2026	14 - 22 Uhr	Vereinsfest 62 Jahre Kleingartenverein	KGV Oberlohlen	KGV Oberlohlen e.V.
29.08. - 30.08.2026	10 - 18 Uhr	Sommerfahrtage	Feldbahnmuseum Herrenleite	Historische Feldbahn Dresden e.V.
12.09. - 13.09.2026		Steenbrecherfest	Festgelände Lohmen	Vereine und Gewerbetreibende
23.09.2026		Veranstaltungen für Senioren	Erbgericht Lohmen	Gemeinde Lohmen
03.10. - 04.10.2026	10 - 18 Uhr	Feldbahnschau	Feldbahnmuseum Herrenleite	Historische Feldbahn Dresden e.V.
17.10.2026		Veranstaltungen für Senioren	Erbgericht Lohmen	Gemeinde Lohmen
24.10.2026	16 - 20 Uhr	Herbstfest Kleingartenverein	KGV Oberlohlen	KGV Oberlohlen e.V.
31.10.2026		Halloween	HL6 Herrenleite	Lohmener HL6 e.V.
25.11.2026		Veranstaltungen für Senioren	Erbgericht Lohmen	Gemeinde Lohmen
12.12.2026		Weihnachtsmarkt	Festgelände Lohmen	Vereine und Gewerbetreibende

Veranstaltungskalender

Liebe Vereine und Gewerbetreibende,
haben Sie eine Veranstaltung geplant und möchten diese im Basteianzeiger veröffentlichen, dann senden Sie uns bitte folgenden Angaben:

Datum, Uhrzeit, Name/Titel der Veranstaltung,

Standort/Anschrift, Veranstalter, Webseite

E-Mail: veranstaltungen@lohlen-sachsen.de

Gern können Sie uns auch Ihre Plakate/Flyer digital senden.

Silke Großmann
Bürgermeisterin

Liebe Einwohner,

anlässlich des 20. Geburtstag des Malerweg laden wir Sie herzlich zur Jubiläumstour entlang der 1. Etappe, am Sonntag, dem 29. März, ab 09.15 Uhr, ein.

Hintergrund: In Kooperation mit der Ostsächsischen Sparkasse Dresden und der Nationalpark- und Forstverwaltung finden von März bis Oktober 2026 Jubiläumstouren auf dem Malerweg statt, um den berühmten Wanderweg aus einer neuen Perspektive kennenzulernen. Einmal im Monat, jeweils sonntags, geht es gemeinsam mit fachkundiger Begleitung auf eine ausgewählten Etappe. Jede Tour wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Nationalpark- und Forstverwaltung begleitet. Zusätzlich ist jeweils eine weitere Person dabei, die den Malerweg maßgeblich geprägt oder seine Entwicklung über Jahre hinweg begleitet hat und spannende Einblicke aus erster Hand gibt.

Die Wanderung auf der 1. Etappe wird begleitet von

- Helmut Venus, Kreiswegewart
- Jens Posthoff, stellv. Leiter Nationalparkwacht
- Andrea Mothes, Filialdirektorin Pirna-Sebnitz bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
- Tino Richter, Geschäftsführer Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V. und Madlen Rogge, Projektmanagerin Malerweg/Wandern, Marketing

Zum Abschluss ist ein Besuch im Atelier der Künstlerin Anne Kern im Herzen von Stadt Wehlen vorgesehen.

Zeigen Sie sich.

Finanzierung

Mit Ihrer Geschäftsanzeige!

Der richtige Klick:
wittich.de



Treffpunkt / Start**Eingang Liebethaler Grund (Klettergarten Liebethal)****Start: 09:15 Uhr****Wanderstrecke:****Pirna-Liebethal – Liebethaler Grund – Lohmen – Uttewalder Grund – Stadt Wehlen****Gesamtlänge: ca. 11,5 km****Höhenmeter: ca. 110 m bergauf / 141 m bergab****Ende: ca. 15:00 Uhr in Stadt Wehlen****Die Etappe wird vollständig erwandert. Eine gute körperliche Kondition, Trittsicherheit und Schwindelfreiheit (u. a. im Bereich Försterbrücke) sind erforderlich.****Wir empfehlen aufgrund der Streckenwanderung eine An- und Abreise mit dem öffentlichen Nahverkehr.****An- und Abreise:****Anreise nach Pirna mit S1 oder Parken am P+R Parkplatz Bahnhof/ZOB Pirna,****dann Buslinie G/L: Start Pirna, ZOB am Bahnhof – 08:34 Uhr****Liebethaler Grund – 08:54 Uhr****Abreise ab Stadt Wehlen (Fähre + S1, 30-Minuten-Takt):****z. B. Fähre 15:05 Uhr – dann S-Bahn Linie S1 ab Bahnhof Stadt Wehlen um 15:27 Uhr****an Pirna Bahnhof um 15:35 Uhr****Die Teilnahme ist kostenfrei.****Bitte melden Sie sich über folgende Website (möglich ab 9. März) an, da die Plätze begrenzt sind:****<https://malerweg.link/jubilaumstour>****Eine Teilnahme ohne Anmeldung ist nicht möglich.****Für Rückfragen wenden Sie sich an:****Madlen Rogge, Aktiv/Wandern Marketing****Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V.****Tel.: 03501/470145****Vielen Dank für Eure Unterstützung und beste Grüße,****Sabine Schulz****Destinationsentwicklung**

Senioren Veranstaltungen



Senioren Fasching

Fasching kennt kein Alter
Erbgericht Lohmen

Marz

03

15.-18.00 Uhr

Am **3. März** ist es wieder soweit,
wir feiern gemeinsam unseren Seniorenfasching!

Dazu möchten wir Sie ganz herzlich einladen. Ob mit Kostüm oder einfach so, jeder ist willkommen. Man muss sich nicht verkleiden, um dabei zu sein. Wichtig ist nur, dass Sie Lust auf einen fröhlichen Nachmittag mit guter Stimmung, Musik und netten Begegnungen haben.

Trauen Sie sich und kommen Sie vorbei! Fasching bedeutet Freude, Lachen und Gemeinschaft und Fasching kennt kein Alter.

Wir freuen uns auf viele fröhliche Gesichter und einen bunten, schwungvollen Nachmittag mit Ihnen!

Auch in diesem Jahr sind wieder verschiedene Treffen und Aktivitäten geplant, bei denen Geselligkeit, Freude und Gemeinschaft im Mittelpunkt stehen. Merken Sie sich die Termine schon jetzt vor, die Einladungen folgen.

06. MAI

17. OKTOBER

17. JUNI

25. NOVEMBER

23. SEPTEMBER



Standesamt

„Die Ehe ist und bleibt die wichtigste Entdeckungsreise,
die der Mensch unternehmen kann.“
(Sören Kierkegaard)

Wir haben „JA“ gesagt

**Im Rittersaal der Gemeinde Lohmen
haben geheiratet am:**

24. Januar 2026 * Tony Hanzsch und Jessy Hanzsch,
geb. Tietze, aus Stadt Wehlen

Wir gratulieren recht herzlich zur Eheschließung und wünschen dem Paar alles Liebe und Gute. Mögen gegenseitiges Vertrauen und Achtung sie stets begleiten in guten und in schwierigen Zeiten.

Verstorben ist am

25.01.2026 Lothar Oppelt, 86 Jahre

„Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
leuchten die Sterne der Erinnerung.“
(Verfasser unbekannt)



Einwohnermeldeamt

Wichtiger Hinweis Ihrer Meldebehörde!

Zur besseren Koordination der Bearbeitung Ihrer Meldeamts- und Gewerbeamtsangelegenheiten ist eine Terminreservierung notwendig.

Diese kann unter Angabe des Anliegens erfolgen:

- Telefon: 03501/ 581029
- E-Mail: meldeamt@lohlen-sachsen.de

Das Einwohnermeldeamt (jetzt Bürgeramt) / Gewerbeamt ist für viele Belange der Einwohner und Bürger zuständig.

Es können u. a. Personaldokumente, wie Ausweis und Reisepass, beantragt und abgeholt werden und Änderungen zum Wohnsitz vorgenommen sowie Meldebescheinigungen und Führungszeugnisse beantragt werden.

Gewerbeangelegenheiten wie An-, Ab- und Ummeldungen können ebenfalls vorgenommen werden.

Digitale Lichtbilder für Ausweisdokumente erforderlich

Seit 01.08.2025 sind bei der Beantragung von Reisepässen, Personalausweisen und vorläufigen Dokumenten Lichtbilder in Papierform nicht mehr zulässig!

Diese bundesweite Änderung dient dem besseren Schutz vor Identitätsbetrug. Digitale Passbilder können bei zertifizierten Fotostudios, Drogerieketten oder im Bürgeramt erstellt werden.

Das Bürgeramt befindet sich im Erdgeschoss der Gemeindeverwaltung (ehemals Touristinfo).



Touristinformationen

Touristinformation Stadt Wehlen/Lohmen

Markt 7, 01829 Stadt Wehlen

☎ 035024 - 70414

✉ touristinfo@wehlen-online.de

www.wehlen-online.de

Noch bis Ende März öffnen wir wie folgt:

dienstags 9:00 – 12:00 und 14:00 – 17:00 Uhr

donnerstags 9:00 – 14:00 Uhr

Tourismusbörse am 14. März 2026 – Der Branchentreff der Sächsischen Schweiz

Endlich ist es wieder so weit. Am **Samstag, dem 14. März 2026, von 10 bis 16 Uhr** lädt der Tourismusverband Sächsische Schweiz wieder zur Tourismusbörse ein. Aussteller aus Tourismus und regionaler Wirtschaft präsentieren ihre Freizeit- und Erlebnisangebote **im Nationalparkzentrum Bad Schandau**. Auch die Kollegen aus der benachbarten Böhmisches Schweiz sind mit ihren aktuellen Angeboten natürlich wieder mit dabei. Der kleine Regionalmarkt mit „Gutes von hier“ steht besonders für die nachhaltige Entwicklung, die sich alle für die Sächsisch-Böhmische Schweiz wünschen.

Ein besonderer Service ist der Broschüren-Drive-In, bei dem Besucher am Veranstaltungstag direkt am NationalparkZentrum Broschüren, Flyer und Prospekte für ihre Gäste oder persönliche Planung mit dem Auto mitnehmen können.

Neben der Messe-Atmosphäre mit zahlreichen Ständen gibt es auch ergänzende Workshops und Schulungen, etwa zu digitalen Themen, wie „Sichtbarkeit in Zeiten von KI“.

Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



Das komplette Programm finden Sie hier:
tvssw.link/tourismusboerse bzw. über diesen QR-Code.





Kämmerei

Verkauf von Eigentumswohnungen der Gemeinde Lohmen

Die Gemeinde Lohmen bietet Eigentumswohnungen in einem attraktiven Wohngebiet im Zentrum von Lohmen zum Kauf an. Die Wohnungen sind Teil eines gepflegten Wohnkomplexes, bestehend aus 2 Wohnblöcken vom Typ IW 65, der sich durch eine gute Infrastruktur, ruhige Lage und eine angenehme Nachbarschaft auszeichnet. Der Standort verfügt über eine gut entwickelte Versorgungsinfrastruktur, medizinische Einrichtungen, Kindertageseinrichtungen, Grundschule sowie Sporteinrichtungen.

Zum Verkauf stehen

**3-Zimmer-Wohnungen mit Küche, Bad, Balkon, Keller und Trockenboden
in der Eigentümergemeinschaft Schloßstraße 1-9 in 01847 Lohmen**

- 3 Wohnungen im 3. OG rechts mit jeweils 58,37 m² / 11,08 Miteigentumsanteile zum Mindestkaufpreis von je 68.000 EUR
- 1 Wohnung im 3. OG links mit 58,37 m² / 11,14 Miteigentumsanteile zum Mindestkaufpreis von 68.500 EUR
- 2 Wohnungen im 4.OG/ DG rechts mit jeweils 58,37 m² / 11,08 Miteigentumsanteile zum Mindestkaufpreis von je 62.500 EUR
- 3 Wohnung im 4. OG/ DG links mit 58,37 m² / 11,14 Miteigentumsanteile zum Mindestkaufpreis von je 63.000 EUR

Die Wohnungen sind derzeit vermietet.

Stellplätze sind vorhanden, jedoch ohne Sondernutzungsrechte.

Das Parken im öffentlichen Bereich ist möglich.

Die Angebote sind schriftlich an die Gemeinde Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen zu richten.

Die Kosten des Vertrages und dessen Vollzuges sind vom Erwerber zu tragen.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Nadine Leube, E-Mail: finanzen@lohlen-sachsen.de; Telefon 03501 581034

Mit freundlichen Grüßen

Silke Großmann, Bürgermeisterin

Gewerbeobjekte (Vermietung)

Ladenfläche mit Lager und WC - ca. 43 m² - zu vermieten ab 01.02.2026

Schaufenster, Heizung, Fußbodenfließen

Ladenfläche: ca. 29,0 m²

Lager: ca. 11,5 m²

WC: ca. 2,5 m²

Erdgeschoss Markt 5, Rathaus, 01829 Stadt Wehlen

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte die Gemeinde Lohmen unter finanzen@lohlen-sachsen.de oder telefonisch unter 03501 581030.

Immobilienangebot der Gemeinde Lohmen

Einfamilienhaus, Basteistraße 21 in 01847 Lohmen zu verkaufen

Flurstücke 564/3 und 759 in einer Größe von 1.137 m²

Massivbau mit Nebengelass - denkmalgeschützt
Freistehend



Mindestgebot 29.760 EUR

Das Mindestgebot beinhaltet den Verkehrswert und die Kosten der Wertermittlung.

Gern übersenden wir Ihnen das Wertermittlungsgutachten.

Angebote sind schriftlich an die Gemeinde Lohmen, Schloß Lohmen 1 in 01847 Lohmen zu richten.

Bitte beachten Sie, dass die Kosten des Vertrages und dessen Vollzuges vom Erwerber zu tragen sind.

Für einen Besichtigungstermin wenden Sie sich bitte an finanzen@lohlen-sachsen.de. Telefonisch erreichen Sie uns unter 03501 581030.

Erstbezug nach Sanierung zu vermieten!

Die Stadt Stadt Wehlen vermietet eine neu sanierte 2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss (2. OG) des Wohngebäudes Markt 7. Die Größe der Wohnung beträgt ca. 60 m².

Ausstattung:

- 2 helle, großzügige Wohnräume,
- Badezimmer mit Fenster, Bodenfliesen, Dusche/WC, Waschmaschinenanschluss
- Küche
- Balkon mit Blick auf die Elbe
- Abstellraum
- Kellerabteil für zusätzlichen Stauraum
- zentrale Warmwasser- und Heizungsversorgung

Haustiere sind nicht erlaubt.

Die monatliche Miete beträgt 594 EUR zzgl. Nebenkosten.

Stellplätze stehen optional auf dem Elbe-Parkplatz zur Verfügung mit kostenpflichtigem Bewohnerparkausweis.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte die Gemeinde Lohmen unter finanzen@lohlen-sachsen.de oder telefonisch unter 03501 581034.

**Gesucht. Gefunden.
Reiseziel.**

Machen Sie auf sich Aufmerksam!
wittich.de



Geschäftsanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.





Bibliothek

Bibliothek im Schloß Lohmen

LESEN|HÖREN|SEHEN

Benutzergebühren:

Kinder: 2,50 € / Jahr

Erwachsene: 5,00 € / Jahr

Tel.: 03501-581026

Öffnungszeiten

Bibliothek im Schloß

Dienstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr

Kinderbibliothek in der Schule

Mittwoch: 12:30 – 14:00 Uhr

Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Liebe Kinder,

während der Ferien bleibt die Kinderbibliothek geschlossen. Schaut doch dafür mal in der Bibliothek im Schloß vorbei.

Mail: bibliothek@lohlen-sachsen.de

LESEN als Geschenk – Verschenken Sie doch einmal einen Gutschein für ein Jahr

Bibliotheksbearbeitung. Nähere Informationen in der Bibliothek und im Internet unter www.lohlen-sachsen.de

Leseempfehlungen Februar 2026

ROMANE:

Adler Olsen, Jussi: Tote Seelen singen nicht (Das Sonderdezernat Q ermittelt weiter)

Carl Mørck ist raus! Nachdem er ein Jahr lang unschuldig im Gefängnis verbracht hatte, quittiert er den Dienst im *Sonderdezernat Q*. Als Nachfolgerin taucht die toughie, geheimnisvolle Französin Helena Henry aus Lyon im Keller der Kopenhagener Polizei auf. Rose hasst die neue Kollegin vom ersten Augenblick an, Assad ist einigermaßen verwirrt von dieser faszinierenden Frau. Dass Helena ein dunkles Geheimnis mit sich herumträgt, macht es nicht leichter, ihr als neuer Kollegin zu trauen. Aber eine grausame Mordserie lässt keinen Raum für solche Überlegungen. Das Team muss handeln, und zwar schnell, denn das Motiv des Mörders liegt weit zurück in der Vergangenheit. Und es ist stark. Doch ausgerechnet Carl liefert dem Team die erste heiße Spur – die Jahrzehnte zurückführt, in ein Sängerinternat, in dem Entsetzliches geschehen ist ...

Arnaus, Clara: Im Tal der Bärin

Alma erforscht am Zentrum für Biodiversität in Arpiet, einem Ort in den Pyrenäen, das Verhalten der hier wieder angesiedelten Bären; sie will herausfinden, wie ein Zusammenleben zwischen den Wildtieren und dem Menschen besser funktionieren kann. Nach vielen Jahren in Spanien und Alaska und einer schmerzhaften Trennung hat sie hier einen Neuanfang gewagt. Gaspard ist nach einem Studium in Paris in die heimatischen Berge zurückgekehrt und zieht nun jeden Sommer mit seinen Schafen auf die Hochalm. Die Angriffe einer Bärin auf seine Tiere wecken in Gaspard jedoch traumatische Erinnerungen an den Tod seiner jungen Kollegin im Vorjahr, dessen Umstände noch immer nicht geklärt sind. Die anderen Schäfer der Gegend fürchten mehr und mehr um ihre Herden. Urängste werden wach, in diesem Tal, in welchem die Bärenzucht einst Tradition war und junge Männer Bärenbabys aus ihrer Höhle stahlen, um sie abzurichten und damit ihr Glück zu suchen.

Almas Arbeit gerät immer mehr in die Kritik, sie erhält Drohungen. Selbst ihre Kollegen stehen nicht mehr hinter ihr. Als plötzlich Schüsse fallen, droht die Situation außer Kontrolle zu geraten...

Biedermann, Nelio: Lázár

Alles beginnt, sogar das Ende, als Lajos von Lázár, das blonde Kind mit den wasserblauen Augen, zur Welt kommt. Seinem Va-

ter, dem Baron, *wird* der Sohn nie geheuer sein, als ob er dessen Geheimnis ahnte. Mit Lajos' Geburt im Waldschloß bricht auch das 20. Jahrhundert an, welches das alte Leben der Barone Lázár im südlichen Ungarn für immer verändern wird. Der Untergang des Habsburgerreichs berührt erst nur ihre Traditionen, doch alle spüren das Beben der Zeit, die schöne Mária ebenso wie der geisterhafte Onkel Imre. Als Lajos in den zwanziger Jahren sein Erbe antritt, scheint der alte Glanz noch einmal aufzublühen. Doch die Kinder Eva und Pista – der das Dunkle so liebt – müssen erleben, wie totalitäre Zeiten ihre wuchtigen Schatten werfen – und lernen, gegen sie zu bestehen.

Die überwältigende Saga einer Familie, getrieben von der Liebe und der Sehnsucht nach ihr, in den Strudeln des 20. Jahrhunderts. Fesselnd und berührend, zugleich voller Leichtigkeit, voller Träume und Geheimnisse, in denen sich die ganze Tragik und Schönheit der Existenz spiegelt. Und – ob angesichts historischer Katastrophen oder schöner Sommertage – die ewige Frage, wie man leben soll.

Deen, Mathijs: Der Holländer

Ein Toter im Watt, im Grenzgebiet zwischen Deutschland und den Niederlanden. Der Mann ist überregionale Wattwandererprominenz und wollte vom Festland nach Borkum wandern. Eine Tour, die für ihn tödlich, für seinen Begleiter traumatisch endete. *Bald* gibt es Gerede und deutsche und niederländische Behörden zanken sich um Zuständigkeiten. Ein spezieller Ermittler übernimmt: Liewe Cupido, Deutscher, aber von allen „der Holländer“, genannt. Ihm ist klar, dass der Tod des Mannes kein Unfall war. Doch um den Mörder zu finden, wird er Hilfe brauchen. Er wird sich der rauen Natur aussetzen müssen, die das Watt beherrscht. Und er wird auf den dritten Wanderer treffen – den Mann, der das Festland gar nicht erst verlassen hat.

Deen, Mathijs: Die Lotsin

Kaum hat vor Helgoland eine Übung des niederländischen, deutschen und dänischen Grenzschutzes begonnen, geht bei der Küstenwache ein Notruf ein. Eine Klimaforscherin, die mit einem US-Forschungsschiff auf dem Weg von Grönland nach Kiel war, wird *vermisst*. Nach vergeblicher Suche der Küstenwache und der Helgoländer Seenotretter führt Xander Rimbach, Ermittler der Bundespolizei See, Verhöre an Bord der RV „Anthropocene“. Alles deutet darauf hin, dass die Wissenschaftlerin, welche seit Jahren an Depressionen litt, willentlich über Bord gegangen ist. Doch als Kommissar Liewe Cupido eine Nachricht der Lotsin erhält, die die „Anthropocene“ auf die Elbe gesteuert hat, kommen Zweifel auf. Und als der Fund eines niederländischen Nordseekutters offenbart, dass die vermisste Frau ein grausames Ende gefunden hat, ist die Dringlichkeit der Ermittlungen nicht mehr zu bestreiten.

Deen, Mathijs: Der Retter

Bei einem Spaziergang an der Küste Northumberlands stoßen niederländische Urlauber auf die Überreste einer Leiche. Eine alte Schwimmweste deutet auf eine Verbindung zu einem 21 Jahre zuvor geschehenen Unglück hin. Der Seeschlepper *Pollux* sank damals nördlich der Düneninsel Rottumerplaat. In einer komplizierten Mission der Seenotretter von Ameland und Norderney konnten alle Besatzungsmitglieder gerettet werden – bis auf den Kapitän. Handelt es sich bei dem geborgenen Skelett um den Vermissten? Kommissar Liewe Cupido, genannt „der Holländer“, will den Fall abgeben, da er gerade mit seiner eigenen Vergangenheit beschäftigt ist: dem mysteriösen Verschwinden seines Vaters auf See. Doch als sein ermittelnder Kollege Xander Rimbach auf Norderney vergiftet wird, muss Cupido erneut seinen friesischen Spürsinn unter Beweis stellen.

Deen, Mathijs: Der Taucher

In der deutschen Bucht stößt das niederländische Bergungsschiff *Freyja* auf der Suche nach einem Container überraschend auf ein seit 1950 verschollenes Wrack. Leider hat dies nicht nur

Kupfer im Wert von einer Million Euro an Bord, an welchem sich die *Besatzung* der Freyja gern diskret bereichert hätte, sondern auch eine Leiche: Ein toter Taucher ist mit Handschellen an das Wrack gekettet, knapp außer Reich-, aber nicht außer Sichtweite vor ihm die Schlüssel. Die Ermittlungen von Kommissar Liewe Cupido, führen von einem Tauchclub auf Terschelling über einen Wohnungseinbruch auf Föhr bis zu einem Familiendrama in Wilhelmshaven. Je näher Cupido dem Täter kommt, desto mehr wird er in einen Fall verwickelt, in dem Väter und Söhne versuchen, einander zu beschützen, bis zum Äußersten.

Follett, Ken: Stonehenge – Die Kathedrale der Zeit

In der *Hitze* des Hochsommers überquert Seft, ein begnadeter Feuersteinhauer, die Große Ebene, um den Ritualen beizuwohnen, welche den Beginn des neuen Jahres anzeigen. Beim Markt zur Sommersonnenwende will er einige seiner Steine eintauschen und Neen suchen, das Mädchen, das er liebt. Neens Familie lebt in Wohlstand und bietet Seft in ihrer Gemeinschaft von Hirten Zuflucht vor seinem brutalen Vater und seinen aggressiven Brüdern. Joia, Neens Schwester, ist eine Priesterin mit Vision, eine geborene Anführerin und sieht schon als Kind der Zeremonie zur Sommersonnenwende wie gebannt zu. Sie träumt von einem wundergleichen neuen Monument, errichtet aus den größten Steinen der Welt.

Joias Vision von einem großen Steinkreis inspiriert Seft und wird zu ihrem gemeinsamen Lebenswerk. Doch als Dürre die Erde plagt, wächst das Misstrauen zwischen Hirten, Ackerbauern und Waldbewohnern - und eine grausame Gewalttat führt zu offenem Krieg ...

Gilbert, Elizabeth: All the Way to the River

Im Jahr 2000 lernt Elizabeth Rayya kennen. Erst sind sie Freundinnen, dann Seelenverwandte, werden ein Paar und leben ihre einzigartige Liebe. Aber sie sind auch zwei Süchtige auf Kollisionskurs in Richtung Katastrophe – und müssen nach einer verheerenden Diagnose den gemeinsamen Weg des Abschieds gehen.

Henn, Carsten: Sonnenaufgang Nr. 5

Leben wir tatsächlich zweimal? Erst in der *Wirklichkeit* und dann in der Erinnerung?

Der 19-jährige Jonas hat mit beidem Probleme: dem Leben und der Erinnerung. Sein Germanistikstudium hat er gerade geschmissen, und der Konfrontation mit seiner schmerzhaften Vergangenheit weicht er aus. Stattdessen will er als Ghostwriter anderen helfen, ihre Lebensgeschichten festzuhalten. Seine erste Klientin ist die exzentrische alte Filmdiva Stella, welche in ihrer Autobiografie ihr Leben glücklich und erfüllt darstellen will. So als hätte sie nur richtige Entscheidungen getroffen. Gemeinsam lernen die beiden, dass man jeden Tag so leben muss, als sei es der letzte. Damit man ein Leben führt, das unvergesslich ist.

Höflich, Sarah: Maikäferjahre

Frühjahr 1945, Europa ist zerstört - **Der Krieg ist vorbei – darf nun die Liebe beginnen? Ein mitreißender Liebesroman über vier junge Menschen, die schmerzvoll begreifen müssen, dass Liebe nicht alle Wunden heilt. Aber manche.**

Kuttner, Sarah: Mama & Sam

Eine Tochter steht in der Wohnung ihrer plötzlich verstorbenen Mutter. Die Mutter ist fort, ihre gesamten *Ersparnisse* auch. Fragen bleiben: Warum ist die Wohnung so chaotisch, der Briefkasten so voll? Und wie ist es überhaupt möglich, seine eigene Mutter an einen Heiratsschwindler zu verlieren?

Sarah Kuttner erzählt die Geschichte einer Frau, die Liebe suchte und auf einen Love Scammer traf. Die sich verliebte und die Augen verschloss. Die nichts zurückließ, außer einem schier endlosen Chat mit dem Betrüger. Vor allem aber ist es die Geschichte einer Tochter, die zurückbleibt, mit einer Leerstelle, wo einmal die Mutter war. Also liest die Tochter die Nachrichten, welche nicht für sie bestimmt waren, liest Dinge über sich selbst, die sie nie wissen wollte. Und doch, ganz langsam, füllt sich die Leerstelle mit einer Nähe, wie sie beiden zu Lebzeiten nicht möglich war.

Maschik, Anna: Wenn du es heimlich machen willst, musst du die Schafe töten

Mit einem heimlich geschlachteten Schaf beginnt der Blick in die Innereien einer Familie. Hier rührt die Urgroßmutter das Blut für die Würste, der Großonkel schläft fünfzehn Jahre lang, und die

Großmutter stiehlt nachts die Ziegel vom Dach. Am Ende steht die Urenkelin Alma und fügt die Einzelteile der Familiengeschichte zusammen: vom kargen Alltag auf einem Bauernhof an der Nordsee über den Krieg und den Neuanfang fern der Heimat bis in die Gegenwart, in der die Großmutter ins Heim muss und Alma versteht: Sie ist das letzte Glied in der familiären Kette.

Sauer, Anne: Im Leben nebenan

Wie wäre das Leben verlaufen, hätte man die eine entscheidende Abzweigung nicht genommen?

Eines Morgens erwacht Toni nicht wie gewohnt neben ihrem langjährigen Freund in ihrer kleinen Altbauwohnung, weil die Dielen *knarren* und die Nachbarn viel zu laut sind. Nein. Zu ihrer Verwunderung befindet sie sich in einer großzügig geschnittenen Wohnung. Alles hell, ordentlich, teuer eingerichtet. Und der Blick aus dem Fenster? Seltsam vertraut. Antonia versteht: Sie ist wieder in dem Dorf ihrer Kindheit. Nach und nach erfährt sie, dass sie hier ein beschauliches Leben führt mit Auto vor der Tür, bürgerlich geordnet, Schwiegermutter nebenan und Kind auf dem Schoß. Kind auf dem Schoß? Antonia kommt aus dem Staunen nicht heraus. Ist das etwa ihr Baby? Und der Vater dazu? Offenbar ihre erste große Liebe – ein Mann, den sie nie ganz vergessen konnte.

SenLinYu: Alchemised (Der weltweite #1-Bestseller)

Helena Marino ist die letzte Überlebende des Widerstands, vergessen in Gefangenschaft. Bis sie durch einen Zufall in die Hände von Kaine Ferron *gerät*, dem erbarmungslosen High Reeve. Eingesperrt auf seinem eisernen Anwesen, will Helena die letzten Geheimnisse des Widerstands wahren, während Kaine versucht, mit alchemistischer Gewalt in ihren Kopf einzudringen. Denn Helena erinnert sich nicht an die letzten Jahre des Krieges. War sie wirklich nur eine einfache Heilerin in den Reihen der Ewigen Flamme? Helena ringt um ihr Überleben – und beginnt zu ahnen, dass Kaine und sie mehr verbindet, als ihre Feinde je erfahren dürfen ...

Sparks, Nicholas mit M. Night Shyamalan: Remain – Was von uns bleibt

Nach dem tragischen Tod seiner geliebten Schwester versucht der Architekt Tate Donovan wieder ins Leben zurückzufinden. Sein bester Freund beauftragt ihn, ein Sommerhaus auf dem idyllischen Cape *Cod* zu entwerfen. Unterkunft findet Tate in einem charmanten Bed & Breakfast. Tate ist fasziniert von der schönen, mysteriösen Besitzerin Wren und zwischen den beiden entwickeln sich tiefe Gefühle. Doch ein gefährliches Geheimnis aus der Vergangenheit lastet auf Wren, und hinter der Kleinstadtidylle lauert zerstörerischer Hass. Tate will Wren unbedingt retten – und merkt erschüttert, dass es dafür möglicherweise bereits zu spät ist. Kann die Liebe wirklich alle Grenzen sprengen, auch die zwischen Leben und Tod?

Sussebach, Henning: Anna oder: Was von einem Leben bleibt: Die Geschichte meiner Urgroßmutter

1887, tief im Sauerland. Eine junge Frau kommt den Weg hinauf ins Dorf Cobbenrode. Dort soll Anna Kalthoff die neue Lehrerin werden. Doch sie wird es *nicht* bleiben. Denn Anna widersetzt sich bald den Erwartungen des Ortes und den Regeln ihrer Zeit und entscheidet selbst, was sie zu tun und zu lassen hat. Wie sie leben und wen sie lieben will. Zwei Jahrhunderte später rekonstruiert der Urenkel Annas inspirierendes Leben und rettet so die Geschichte einer selbstbewussten Frau vor dem Vergessen. Sein Buch ist eine zauberhafte Annäherung an die Vorfahren, ohne deren Entscheidungen und Mut es uns nicht gäbe.

Volks, Sybil: Café Finito

Kristof ist die Seele des Cafés Finito auf dem Dorotheenstädtischen Friedhof in Berlin. Seit vielen Jahren geleitet er die Abschiedsgruppen mit sanfter Autorität durch das Tal der Trauer. Nur über seine eigene weiß niemand etwas. Iris, die Schriftstellerin, hat ihre Mutter verloren, Matthias, Versicherungsmakler, seine Geliebte, Lizzie nach siebzig Jahren ihren Mann, und Mira, die junge Ärztin, trauert um ihre beste Freundin. Sie lassen sich ein auf ein Angebot, das ihnen völlig neue Perspektiven eröffnet. Ein hinreißend erzählter, lebenskluger Roman über all das, was Menschen verbindet und das Leben einzigartig macht. Ein wenig Magie kommt ins Spiel. Und wie es sich beim Tod gehört, sitzen Tragik und Komik im selben Boot.

SACHBÜCHER:

Mehr Geld für Eltern: Stressfrei zu Zuschüssen, Förderungen und finanzieller Sicherheit

KINDERBÜCHER:

Geschichten:

Auer, Margit: Die Schule der magischen Tiere : das Buch zum 4. Film

Auer, Margit: Die Schule der magischen Tiere, Bd. 16: Land unter!
Balsmeyer, Hendrikje; Maffay, Peter: Anouk und das Piraten-ABC
Furzipups und Lulu Lavazunge

Juhlin, Emeli: Die Suche nach dem Aschehund (Star Wars : Die Abenteuer der jungen Jedi)

Kling, Marc-Uwe: Das Neinhorn und der Geburtstag

Mein Wimmelbuch (tiptoi)

Minnameier, Christoph: Lua Luftwurzel: Silberelfen fängt man nicht
Petrowitz, Michael: Gruselgeschichten (Leserabe – 1. Lesestufe)
Rakers, Judith: Judiths kleine Farm: Bd. 1: Kater Jack sucht einen Freund

Sabbag, Britta: Die Dinoschule: Bd. 1 Betreten für Eltern verboten!

Sabbag, Britta: Die Dinoschule: Bd. 3 Findet das Flugungeheuer!

MINECRAFT Reihe: Einfach lesen lernen (Einfache Schrift | Kurze Kapitel | Mehr Lesefutter)

- Eiswanderer – bis die Zapfen schmelzen
- Geister – bis das Schwein pfeift!
- Monster – bis zum Umfallen
- Schleim – bis zum Hals!
- Skelette – bis die Knochen klappern!
- Zombies – bis der Arzt kommt

MINECRAFT Sachbuch: Minecraft Mini-Projekte: über 20 exklusive Bauanleitungen

Sachbücher für Kinder:

Allgemeines

Drösser, Christoph: Einmal Zukunft und zurück

Deutsch, Libby: Wie kommt die Milch in die Tüte?: Der Kreislauf alltäglicher Dinge

Wirtschaft

Biccari, Cecile: Dein Geld und die Welt: Was du mit deinem Taschengeld alles bewirken kannst (Comic)

Geschichte

Infanta Gabor, Carla: Nicht sehr lang her, nicht sehr weit weg. Ein Buch über den Holocaust

Schaller, Andrea: Ritter und Burgen: Ab ins Mittelalter! (Was ist Was?)

Schädlich, Susan: Wie war das in der DDR?: Einblicke in die Zeit des geteilten Deutschlands

Berufe

Nießen, Jörg: Feuerwehr – Mit vollem Einsatz (Was ist Was?)

Natur

Algarra, Alejandro: Wo die Tiere leben

Anlauf, Lena; Konstantinov, Vitali: Geniale Augen: Eine kuriose Tiersammlung

Dobell, Darcy: Die Welt der Haie: Lerne die Faszinierenden Lebewesen der Ozeane kennen

Frotscher-Kanka, Nadja: Das Pilzbuch für Kids

Rajcak, Héléne: Die unsichtbaren Welten mikroskopisch kleiner Tiere

Robben, Möwen & das Watt : Kinder entdecken die Nordseeküste
Tecnoscienza: Teamwork im Tierreich

Baur, Manfred: Schleim – eklig? Nein, genial! (Was ist Was?)

Bauwesen

Sawolainen, Salla: ASPHALT! Wir bauen eine Straße

Verkehr

Adams, Simon: Titanic (MEMO Wissen)

Crestodina, Tom: Schiff Ahoi! : Krabbenfischer, Kutter & Co.

Mühlebach, Sarah: 3, 2, 1... auf ins All! : Mit dem Mond auf den Spuren der Raumfahrt

Biografien aus der Reihe: Little People, Big Dreams:

- Albert Einstein
- Lionel Messi
- Ludwig van Beethoven
- Marie Curie



Kindertagesstätten

Storchennest & Außenstelle Zugvögel

In der Kita wird gebastelt und gewerkelt.

Die Kinder der einzelnen Gruppen im Kindergarten gestalten bunt glitzernden Baumschmuck für den großen Weihnachtsbaum im Schlosshof.

Am 03.12. ist es dann soweit, wir laufen zum Schloss, bepackt mit viel buntem Baumschmuck.

Vor Ort begrüßt uns Frau Troll herzlich und ist begeistert, wie viele tolle Sachen auch dieses Jahr entstanden sind. Aufgeregt wollen die Kinder gleich loslegen.

Die Kinder hängen freudig den bunten Baumschmuck an und bestaunen am Ende ihr Werk.

Zum Weihnachtsmarkt am 13.12. dürfen dann auch Mama & Papa, Oma & Opa und alle Besucher bestaunen, was die Kinder erschaffen haben.

Wir freuen uns, dass wir auch dieses Jahr den Weihnachtsbaum schmücken durften. Danke!



Neues aus der Schulbücherei

Kurz vor Weihnachten durften die Vorschüler der Kita nochmal Frau Troll in der Schulbücherei besuchen.

Frau Troll begrüßt uns herzlich und hat gleich ein tolles Buch für uns ausgesucht.

Wir lesen die Geschichte von Sophie, die gern sofort in die Schule gehen will, obwohl sie noch ein Kita Kind ist.

Unsere Vorschüler hören aufmerksam zu und stellen danach gleich viele tolle Fragen.

Auch auf die Fragen von Frau Troll können alle ganz schnell antworten.

Nun dürfen sich alle noch etwas umsehen und eigene Bücher raussuchen und anschauen.

Zum Abschluss suchen wir uns ein paar Bücher raus und leihen diese für die Kita aus.

Wir bedanken uns bei Frau Troll für den schönen Vormittag und die vielen tollen Dinge die wir übers Jahr mit ihr erleben.
Danke Frau Troll!



Öffnungszeiten des Sekretariats der Grundschule Lohmen

Montag - Freitag

Öffnungszeiten: 07:00 - 10:00 Uhr

Sprechzeiten: 08:00 - 10:00 Uhr

Sie erreichen das Sekretariat täglich persönlich zu den Sprechzeiten.

Grundschule Lohmen



Telefonisch erreichen Sie uns zu den Öffnungszeiten unter der Rufnummer 03501 581070. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, erhalten Sie einen Rückruf. Bitte nutzen Sie den geschalteten Anrufbeantworter der Grundschule oder schreiben Sie eine E-Mail an: grundschule@lohm-sachsen.de.

Bitte nutzen Sie diese Medien auch für die Abmeldung vom Schulbesuch - sehr gern auch bereits vor 07 Uhr.

Lehrkräfte erreichen Sie nach persönlicher Absprache.

Die Klasse 1 entdeckt die Schulbibliothek

Ein besonderer Ausflug führte die Klasse 1 in unsere Schulbibliothek. Dort wurden die Kinder herzlich von Frau Troll begrüßt, die ihnen auf spannende und kindgerechte Weise erklärte, wie eine Bibliothek funktioniert und welche Schätze sich in den Regalen verbergen.

Anschließend durften die Kinder nach Herzenslust stöbern, schmökern und ihre Lieblingsbücher entdecken. Die Freude am Lesen war überall spürbar!

Zum krönenden Abschluss stellte Frau Troll das zauberhafte Buch „Pippilothek“ vor: eine Geschichte, die alle begeisterte und eine absolute Leseempfehlung ist.



Grundschule

Projekt „Zukunftskiste Handwerk“

Am 30.01.2026 hat die 4.Klasse der Grundschule Lohmen an einem Projekt namens: „Zukunftskiste Handwerk“ teilgenommen. In den Berufen: Maler, Metallbauer, Tischler, Elektriker und Friseur konnten wir uns in Kleingruppen praktisch ausprobieren.

Maler: Beim Maler haben wir eine Leinwand mit grüner Wandfarbe und schönen Ornamenten bemalt.

Metallbauer: Wir haben beim Metallbauer eine Spardose für Taschengeld gebaut.

Tischler: Wir haben passend zum Campingurlaub eine Grillzange gebaut.

Elektriker: Wir haben beim Elektriker ein kleines Windrad aus Holz zusammen gesteckt.

Friseur: Beim Friseur haben wir eine Puppe mit Lockenwicklern frisiert und durften uns kreative Frisuren überlegen.

Es war ein sehr spannender Tag.

VERFASSER: HANNAH UND TILDA DER KLASSE 4





Kirchennachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Oberelbe Pirna Philippuskirchgemeinde Lohmen

Dorfstraße 1, 01847 Lohmen
Tel.-Nr.: 03501 588032
E-Mail: kg.lohmen@evlks.de
Homepage: www.kirche-lohmen.info



Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein!

Sonntag, 1. März 2026

14:00 Uhr Gottesdienst in Lohmen

Freitag, 6. März 2026

19:00 Uhr Weltgebetstag in Lohmen

Sonntag, 8. März 2026

09:00 Uhr Gottesdienst in Rathewalde

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Lohmen

Samstag, 14. März 2026

17:00 Uhr Familienkirche in Lohmen

Sonntag, 15. März 2026

09:00 Uhr Gottesdienst in Lohmen

10:30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Stadt Wehlen

Sonntag, 22. März 2026

09:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Stürza

10:30 Uhr Gottesdienst in Lohmen

Sonntag, 29. März 2026

10:00 Uhr Gottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Stürza

„Kommt! Bringt eure Last.“ – Weltgebetstag 2026 aus Nigeria

Freitag, 6. März 2026 um 19:00 Uhr im Pfarrhaus Lohmen

Ganz herzlich einladen möchten wir Sie zum Weltgebetstag der Frauen (von Frauen, aber nicht nur für Frauen). Der Weltgebetstag ist die größte und älteste weltweite ökumenische Frauenbewegung. Beim diesjährigen Gottesdienst zum Weltgebetstag begleiten uns Lieder und Gebete von Frauen aus Nigeria und sie laden uns ein, ihre Lebenssituation kennenzulernen.

Bibelwoche

- vom 23. – 27. März 2026, jeweils 19:00 Uhr
- vom 23. – 26.03. im Kirchgemeindezentrum Copitz
- am 27.03. im Gemeindezentrum auf dem Sonnenstein

VOM FEIERN UND FÜRCHTEN

Herzliche Einladung zum Konzert in der Kirche Lohmen

Samstag, 7. März um 16:00 Uhr

SCHUBERT TRIFFT WEBER – FESTLICHES ERÖFFUNGS-KONZERT

Exzellenter Nachwuchs eröffnet das **Elblandia-Jahr 2026**. Mitglieder der Sinopoli-Akademie der Sächsischen Staatskapelle Dresden musizieren – nach einem vitalen, technisch extrem anspruchsvollen Stück für Flöte solo von Eugène Bozza – Webers einziges Flötentrio g-Moll op. 63. Im zweiten Programmteil erklingt das Oktett F-Dur D 803 von Franz Schubert. Geschrieben für Klarinette, Fagott, Horn, zwei Violinen, Viola, Violoncello und Kontrabass, war es aufgrund seiner Dauer das umfangreichste Kammermusikwerk seiner Zeit.

Ticketpreise: 32 | 26 | 21 €



Mit kunsthistorischem Rahmenprogramm:

Wir öffnen das Emporenstübchen mit dem Göding-Altaraufsatz der Kirche Lohmen.

Rund um das Konzert haben Sie die einzigartige Möglichkeit, den Altaraufsatz von Heinrich Göding aus dem Jahr 1575 aus unmittelbarer Nähe zu betrachten. Dort beantwortet Franziska Wosnitza, Restauratorin dieses Kunstwerkes, gern Ihre Fragen. Der Altaraufsatz wurde vom kurfürstlichen Kammersekretär Johann Jenitz in Auftrag gegeben, verlor mit dem Neubau einer größeren Kirche 1789 allerdings seinen Platz und seine Funktion. 2021 wurde er in Dresden restauriert und kehrte daraufhin in die Lohmener Kirche zurück. Vorab war das Kunstwerk im Dresdner Schloss zu sehen.

Vorschau: Konzert in der Kirche Lohmen am Sonntag, 19.04.26 um 11:00 Uhr

EIN STÜCK KOSMOS 2 - Jan Vogler (Violoncello)

Ticketpreise: 32 | 26 | 21 €

Programm

Johann Sebastian Bach

Suite Nr. IV Es-Dur BWV 1010

Suite Nr. V c-Moll BWV 1011

Suite Nr. VI D-Dur BWV 1012

Wasserzweckverband Bastei

Wasserzweckverband



Bekanntmachung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung vom 27.01.2026

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Frau Großmann begrüßt die Verbandsräte und Gäste. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig. Die Einladung erfolgte form- und fristgerecht auf elektronischem Weg, eine öffentliche Bekanntmachung erfolgte in den jeweiligen Amtsblättern und im Internet. Die Tagesordnung wird von den Verbandsräten bestätigt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle zur Sitzung vom 18.11.2025
3. Anfragen der Verbandsräte und Gäste
4. Beratung und Beschlussfassung zur Abwassersatzung
5. Beratung und Beschlussfassung zur Abwassergebührensatzung
6. Beratung und Beschlussfassung zur Abwasserbeitragsatzung
7. Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026
8. Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026
9. Beratung und Beschlussfassung Aufnahme eines Kredites im Rahmen der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen 2026
11. Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers (überörtliche Prüfung) für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2027
12. Allgemeine Informationen der Verbandsvorsitzenden

TOP 2: Protokollkontrolle zur Sitzung vom 18.11.2025

Das Protokoll konnte leider nicht rechtzeitig ausgereicht werden, die Kontrolle wird auf die nächste Sitzung verschoben.

TOP 3: Anfragen der Verbandsräte und Gäste

Es gab keine Anfragen.

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung zur Abwassersatzung

Mit der Aufnahme der Abwasserentsorgung der Gemeinde Lohmen in den Wasserzweckverband Bastei zum 01.01.2026 sind die satzungsrechtlichen Grundlagen dafür durch die Versammlung zu beschließen und rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft zu setzen. Die Abwassersatzung wurde zudem an die Mustersatzung bzw. die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ beschließt die als Anlage beigefügte Abwassersatzung ab dem 01.01.2026.

Beschluss 01-01/2026
Beratung und Beschlussfassung zur Abwassersatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 2

TOP 5: Beratung und Beschlussfassung zur Abwassergebührensatzung

Mit der Aufnahme der Abwasserentsorgung der Gemeinde Lohmen in den Wasserzweckverband Bastei zum 01.01.2026 sind die satzungsrechtlichen Grundlagen dafür durch die Versammlung zu beschließen und rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft zu setzen. Die Abwassergebührensatzung wurde zudem an die Mustersatzung bzw. die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ beschließt die als Anlage beigefügte Abwassergebührensatzung ab dem 01.01.2026.

Beschluss 01-02/2026
Beratung und Beschlussfassung zur Abwassergebührensatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 2

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung zur Abwasserbeitragsatzung

Mit der Aufnahme der Abwasserentsorgung der Gemeinde Lohmen in den Wasserzweckverband Bastei zum 01.01.2026 sind die satzungsrechtlichen Grundlagen dafür durch die Versammlung zu beschließen und rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft zu setzen. Dies ist auch im Hinblick auf die Abwasserbeiträge zulässig, da keine Änderung zum Vorjahr vorgenommen wird. Zudem wurde die Gemeinde als Verwaltungshelfer aufgenommen, da die Beitragsveranlagung durch diese weiterhin vorgenommen wird.

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ beschließt die als Anlage beigefügte Abwasserbeitragsatzung ab dem 01.01.2026.

Beschluss 01-03/2026
Beratung und Beschluss zur Abwasserbeitragsatzung
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 2

TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2026 lagen vom 23.12.2025 bis zum 13.01.2026 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus. Einwendungen seitens der Einwohner und Abgabepflichtigen konnten für die Dauer von 14 Arbeitstagen ab dem 23.12.2025, also bis 26.01.2026, eingelegt werden. Auf diese Frist wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen. Da keine Einwendungen erhoben wurden, ist eine Beschlussfassung hierzu nicht erforderlich.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2026

Die Grundlage für den Erlass der Haushaltssatzung bilden der § 58 SächsKomZG i.V.m. den §§ 74 und 76 der SächsGemO sowie § 16 der SächsEigBVO und § 13 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.

Die Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ weist folgende Eckdaten auf:

	Trinkwasser	Abwasser
1. im Erfolgsplan		
- die Erträge	719.457 €	719.872 €
- die Aufwendungen	779.494 €	780.081 €
- der Jahresverlust	60.037 €	60.209 €
2. im Liquiditätsplan		
- der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	182.990 €	165.567 €
- der Cashflow aus der Investitionstätigkeit	- 329.000 €	- 37.500 €
- der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	72.281 €	- 99.120 €

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	74.000 €	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	109.000 €	100.000 €

Verpflichtungsermächtigungen für jahresübergreifende Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der Haushaltssatzung 2026 nicht benötigt.

Die Versammlung des Wasserzweckverbandes „Bastei“ beschließt die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung sowie den Wirtschaftsplan des Wasserzweckverbandes „Bastei“ für das Wirtschaftsjahr 2026, jeweils bestehend aus den getrennten Abschnitten Trinkwasser und Abwasser.

Beschluss 01-04/2026
Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 2

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme eines Kredites im Rahmen der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2026

In der HHS 2026 mit WP ist für den Teil Trinkwasser eine Kreditschuldung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i.H.v. 74.000 € für das Jahr 2026 vorgesehen. Nach Erhalt des Genehmigungsbescheides vom Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird bei bestehendem Finanzbedarf ein freihändiges Vergabeverfahren ausgeführt. Hierbei ist es erklärtes Ziel, dem zinsgünstigsten Bieter den Zuschlag zu erteilen. Eine Inanspruchnahme erfolgt nur, wenn dies aufgrund des Investitionsvolumens notwendig wird.

Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, die Aufnahme eines Darlehens im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026 unter der Einhaltung nachfolgender Bedingungen vorzunehmen:

TW:	Kreditbetrag:	74.000 €
	Tilgung:	1.480 €
AW:	Kreditbetrag:	- €
	Tilgung:	- €

Beschluss 01-05/2026
Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme eines Kredites im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2026
Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür
Stimmen: Lohmen: 3 dafür: 3
Stadt Wehlen: 2 dafür: 2

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen 2026

Die Verbandsversammlung des WZV beschließt die Umsetzung der genannten Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 2026.

TW: Vergabe von Bauleistungen für die Erneuerung von Trinkwasseranlagen

AW: keine

1. Erneuerung der Trinkwasserleitung - Pirnaer Straße / DW / BA8 45 TEUR
2. Erweiterung PV-Anlage WW Scheibe 40 TEUR

Sofern möglich, erfolgt eine gemeinsame Realisierung mit anderen Medien bzw. Bauherren. Der Zuschlag ist stets dem gesamtwirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beschluss 01-06/2026

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Bauleistungen 2026

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Stimmen:	Lohmen:	3	dafür:	3
	Stadt Wehlen:	2	dafür:	2

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die Bestellung eines Abschlussprüfers (überörtliche Prüfung) für die Jahresabschlüsse 2025 bis 2027

Mit der Durchführung der überörtlichen Prüfung n. den Vorgaben des § 32 SächsEigBVO für die Jahresabschlüsse 2025, 2026 und 2027 des Wasserzweckverbandes „Bastei“ wird für das Jahr 2025 die Kanzlei Dr. Zielfleisch & Partner aus Coswig beauftragt. Die Auftragssumme für die Prüfung beträgt 5.020,00 € netto inkl. Auslagen. Die Beauftragung der Folgejahre (2026 und 2027) erfolgt jeweils auf der Grundlage eines aktuellen Angebotes.

Beschluss 01-07/2026

Beratung und Bestellung des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2025, 2026 und 2027 (überörtliche Prüfung)

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Stimmen:	Lohmen:	3	dafür:	3
	Stadt Wehlen:	2	dafür:	2

TOP 12: Allgemeine Informationen

Eine Zusammenfassung über wesentliche Ereignisse (Bau, Havarien, Statistik, ...) wurde vorgestellt.

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wird III. Quartal 2026 stattfinden.

Abwasserbeitragssatzung (AbwBeitrS) des Wasserzweckverbandes Bastei

Aufgrund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des WZV Bastei am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Lohmen mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals für die Schmutzwasserentsorgung wird auf 5.898.843 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 2

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde Lohmen wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3

Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen der Schmutzwasserentsorgung angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 1.
- (4) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung (einheitlicher Abwasserbeitrag) erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide der Gemeinde Lohmen für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 4,14 €/m² Geschossfläche und 2,51 €/m² nutzbarer Grundstücksfläche gelten in voller Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserentsorgung.
- (5) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 4 für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 3) bestimmt wird.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. 1 und 2 haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung des Beitrages für die Schmutzwasserentsorgung ist
 - a) die Geschossfläche, die sich aus der Grundfläche des Wohn- und/oder Gewerbegebäudes multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse ergibt und
 - b) die nutzbare Grundstücksfläche. Diese ergibt sich aus der gesamten Grundstücksfläche abzüglich der Teilflächen gemäß § 19 Absatz 1 SächsKAG und abzüglich der Grundfläche der Wohn- und/oder Gewerbegebäude.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

§ 6

Nutzbare Grundstücksfläche, Geschossfläche

(1) Als Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt die Fläche des Buchgrundstückes.

(2) Als nutzbare Grundstücksfläche für die Schmutzwasserentsorgung gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
- d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder auf Grund § 2 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Absatz 1 SächsKAG maßgebende Fläche, abzüglich der Grundfläche des Wohn- oder Gewerbegebäudes.

(3) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

(4) Die Geschossfläche (§ 20 BauNVO) ergibt sich aus der zulässigen Grundfläche der Wohn- und/ oder Gewerbegebäude multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche.

§ 7

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe
2. geteilt durch 3,5;
3. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsische Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist;

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 10

Stellplätze und Garagen

(1) Grundstücke, auf denen nur Garagen hergestellt sind oder werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne des § 5 Absatz 4 auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7, 8 und 9 finden keine Anwendung.

(2) Für Grundstücke, auf denen nur Stellplätze hergestellt werden können, gilt die nutzbare Grundstücksfläche gemäß § 6 Absatz 2.

§ 11

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 6 bis 8 bestehen

(1) Im unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die nutzbare Grundstücksfläche zugrunde zu legen

(2) Bei Grundstücken, die nach § 1 Abs. 2 beitragspflichtig sind (z. B. im Außenbereich gemäß § 35 BauGB), ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei Garagen und Stellplatzgrundstücken gilt § 10 entsprechend.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne von § 6 Absatz 4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne des § 6 Absatz 4 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(4) Soweit die Absätze 1 - 3 keine Regelungen enthalten, ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 12

Erneute Beitragspflicht

(1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn

- a) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
- b) sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
- c) sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 2 zugrunde lagen, geändert haben,
- d) allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
- e) ein Fall des § 7 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.

(2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen der §§ 5 und 6. In den Fällen des Absatzes 1 a. bis e. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen der bisherigen Situation und der neuen Situation

§ 13

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 14

Beitragssatz

Der Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung ergibt sich gemäß § 5 Absatz 1 aus

4,14 €/m² Geschossfläche und

2,51 €/m² nutzbare Grundstücksfläche.

§ 15

Entstehung der Beitragsschuld, Verrentung

(1) Die Beitragsschuld entsteht für die Schmutzwasserentsorgung:

1. in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden kann,
3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages,
4. in den Fällen des § 3 Abs. 5 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-sänderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrages,
5. in den Fällen des § 12 Abs. 1 a. und b. mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
6. in den Fällen des § 1 Abs. 1 c., d. und e. mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse, d. h. für z. B. schon bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen.

(3) Die Beitragsschuld kann in begründeten Fällen auf Antrag in mehreren Raten gezahlt werden.

(4) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Beitrag ist dabei durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der Restbetrag ist jährlich mindestens mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. § 135 Absatz 3 Satz 4 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.

§ 16

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 17

Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband kann Vorauszahlungen auf den nach § 1 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag erheben, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals begonnen wird. Die Vorauszahlung kann auch für Grundstücke erhoben werden, die bereits an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, wenn der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entsteht, weil der Schmutzwasserkanal noch nicht benutzbar hergestellt ist. Die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung und einen separaten Gemeinderatsbeschluss über die Höhe des Prozentsatzes vom Hundert der fälligen Beitragsschuld erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

(3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.

(4) § 4 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 18

Ablösung des Beitrages

(1) Der erstmalige Beitrag für die Schmutzwasserentsorgung im Sinne von §§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

(2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten, dem Wohnungseigentümer oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.

(3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 5, §§ 12 und 13) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen der erstmaligen Teilbeiträge unberührt.

(4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 19

Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die jeweilige Teilbeitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

§ 20

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I, S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21

In-Kraft-Treten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Lohmen, 27.01.2026

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Wasserzweckverbandes Bastei

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des WZV Bastei am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Wasserzweckverband Bastei betreibt die Beseitigung des im Gemeindegebiet von Lohmen anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 2 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu

gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder ein Klärwerk besteht, auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihr beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Ausbauprogramm des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstückes verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzumutbar oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtlich Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belastigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 7 Einleitungsbeschränkungen

(1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Abwasser darf durch den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der Zweckverband die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch die Stadt festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der Zweckverband ihn von der Einleitung ausschließen.

(3) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,

nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8 Eigenkontrolle

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Der Zweckverband kann in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreites ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9 Abwasseruntersuchungen

(1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzungen

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitungen zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 11 Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.

(3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der Zweckverband kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit er es für technisch notwendig hält.

(4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (Abs. 3 und 4) sind durch den Abwasserbeitrag abgegolten.

(6) Werden Gebiete im Trennverfahren entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschluss.

§ 12

Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz

(1) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht neu gebildet werden.

(2) Den Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Abs. 1 genannten Anschlusskanäle und Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer im Zeitpunkt des Absatzes 3.

(3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Für die den Anträgen beigefügten Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 Abschnitt 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14

Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf- bzw.

Kontrollschächte, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.

(5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.

(6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

(2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 14 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 17

Spülaborte, Kleinkläranlagen

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig.

(2) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 18**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen z. B. Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19**Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 20**Anzeigepflichten**

(1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;
2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung Berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 21**Haftung des Zweckverbandes**

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Ge-

bühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet der Zweckverband nur für den Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 22**Haftung der Benutzer**

Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 23**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,
3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
4. entgegen § 7 Abs. 3 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind,
5. entgegen § 7 Abs. 4 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 Sächs KAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 24**Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG vom 22.03.1991).

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lohmen, den 27.01.2026

Großmann

Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abwassergebührensatzung (AbwGebS) des Wasserzweckverbandes Bastei

Auf Grund von § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächswG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächskAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des WZV Bastei am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebungsgrundsatz**

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen im Gebiet der Gemeinde Lohmen Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung als Grund- und Einleitungsgebühren und für die Teilleistungen Entsorgung abflussloser Gruben sowie Kleinkläranlagen als Entsorgungsgebühren.

§ 2**Verwaltungshelfer**

Die Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH, Neustadt in Sachsen, wird ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächskAG in Verbindung mit § 118 Abgabenordnung zu erlassen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.

(3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(4) Die Benutzungsgebühren nach § 1 ruhen gemäß § 9 Absatz 5 SächskAG als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sofern gemäß § 3 Absatz 1 der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig ist, ruhen die Benutzungsgebühren auf dem Erbbaurecht oder dem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht.

§ 4**Gebührenmaßstab**

(1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1), setzt sich aus der Grund- und der Einleitgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr für die Abwasserentsorgung von Wohnungen wird gestaffelt nach der Anzahl der Wohneinheiten je Verbrauchsstelle erhoben. Eine Wohneinheit (WE) ist die Zusammenfassung von einzelnen oder zusammenhängenden Räumen, die die selbstständige Führung eines Haushaltes ermöglichen.
Auf einem Grundstück, auf welchem Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten zuordenbar sind, wird die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers gestaffelt.
2. Die Einleitgebühr wird nach der angefallenen Abwassermenge bemessen.

(2) Bei sonstigen Einleitungen gemäß Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der WZV Bastei (AbwS) § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der eingeleiteten Abwassermenge.

(3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

(4) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird (AbwS § 1 Abs. 2), bemisst sich die Abwasserentsorgungsgebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 5**Abwassermengen**

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge

1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
2. die bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung entnommene Wassermenge und
3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt wird.

(2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner bei sonstigen Einleitungen (AbwS § 7 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Die Installation von Messeinrichtungen muss durch den Wasserversorger oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, welches im Verzeichnis des Ortsinstallateurausschusses Trinkwasser Region „Sächsische Schweiz“ eingetragen ist. Für jede extra installierte Messeinrichtung zum Zwecke der Zuführung oder Absetzung von Wassermengen wird eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr dient der Deckung der zusätzlich entstehenden technischen und verwaltungsseitigen Aufwendungen.

§ 6**Absetzungen**

(1) Gewerbliche Wassermengen, die nachweislich nicht in die

öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach der AbWS § 6 insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach § 6 Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von § 6 Abs. 1:

1.

je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
2.

je Vieheinheit Geflügel 5 m³/Jahr

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 30 m³/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzmenge entsprechend zu verringern.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 7 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Abwassereinleitgebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird, beträgt 4,98 EUR/m³.

(2) Die Abwassergebühr als Grundgebühr für die Abwasserentsorgung beträgt:

1. für Grundstücke mit Wohneinheiten (WE) gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1

Wohneinheiten (WE)	EUR/Jahr
bis 2 WE	112
ab 3. WE	Zuschlag pro WE 56
2. für Grundstücke, auf welchem Abwasser überwiegend durch Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen erzielt wird oder bei sonstigen Abnehmern, denen keine Wohnungseinheiten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 zuordenbar sind, bei einer Zählergröße von:

QN	Q3	EUR/Jahr
alte EWG-Messgeräte-Richtlinie*1	neue Europäische Messgeräte-Richtlinie *2	
2,5	2,5 bis 4,0	112
6	größer 4,0 bis 10,0	224
10	größer 10,0 bis 16,0	448
15	größer 16,0 bis 25,0	2.240

QN	Q3	EUR/Jahr
alte EWG-Messgeräte-Richtlinie*1	neue Europäische Messgeräte-Richtlinie *2	
2,5	2,5 bis 4,0	112
6	größer 4,0 bis 10,0	224
10	größer 10,0 bis 16,0	448
15	größer 16,0 bis 25,0	2.240

(3) Für zusätzliche Messeinrichtungen gem. § 5 Abs. 2 wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 13 EUR/Jahr erhoben.

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 9 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

(1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zum Ende des Kalenderjahres.

(3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 sind ab April zweimonatlich fünf Vorauszahlungen zu leisten. Den Vorauszahlungen ist jeweils die Abwassermenge des Vorjahres und die zu erwartende Grundgebühr zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt (z.B. gemäß der Zahl der Personen im Haushalt). Die Höhe und die konkreten Zahlungstermine der Abschläge werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 12 Anzeigepflichten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks;

2. die bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen.

Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage,

2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen und

3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser.

(3) Grundstückseigentümer oder die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen haben dem Zweckverband den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten regeln sich nach der AbWS § 23 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2009 (BGBl. I, S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Lohmen, den 27.01.2026

Silke Großmann
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Polizei**

Die Polizei warnt vor Betrügern, die sich als Polizeibeamte ausgeben

Aktuell ist eine Welle von Betrugsversuchen festzustellen. Die Masche ist immer gleich:

Die Täter melden sich via Telefon und geben sich als Polizeibeamte aus. Sie berichten, dass bei einem festgenommenen Einbrecher ein Notizzettel mit dem Namen und der Anschrift des Angerufenen gefunden wurde. Zugleich wird angeboten, dass Polizisten persönlich vorbeikommen, um Geld, Schmuck und andere Wertgegenstände sicherzustellen. In manchen Fällen wird behauptet, auch Bankmitarbeiter seien Teil der Bande. Die Absicht dahinter ist, Betroffene dazu zu bringen, Geld vom Konto abzuziehen und an die vermeintlichen Polizisten zu übergeben.

Die Polizei rät:

- *Unter Druck am Telefon sollten Sie sich nicht zu einer Entscheidung drängen lassen!*
- *Sprechen Sie bei verdächtigen Anrufen mit Angehörigen oder Vertrauenspersonen!*
- *Die Polizei sichert weder Wertgegenstände noch Bargeld!*
- *Geben Sie kein Geld an Unbekannte bzw. überweisen Sie kein Geld auf unbekannte Konten!*
- *Im Verdachtsfall verständigen Sie umgehend die Polizei. (ml)*

Polizei warnt

Unbekannte haben in den vergangenen Tagen zwei Frauen (72, 90) und einen Mann (59) um insgesamt 13.600 Euro betrogen. So riefen die Täter eine 90-Jährige an und gaben sich als Polizisten aus. Sie behaupteten, dass die Seniorin im Fokus einer Einbrecherbande stünde und forderten sie auf, ihr Geld in die Hände der vermeintlichen Polizisten zu geben. Die Frau übergab 5.000 Euro.

Um 8.000 Euro wurde eine 72-Jährige betrogen. Die Täter gaben sich ebenfalls als Polizisten aus und behaupteten, dass das Konto der Frau nicht sicher sei. Die Seniorin hob 8.000 Euro ab und übergab diese sowie eine Bankkarte mit PIN an eine Geldbotin. Dem 59-Jährigen stellten die Betrüger einen angeblichen Gewinn in Aussicht, verlangten jedoch, dass er vor Erhalt eine Gebühr in Form von Guthabekarten entrichtete. Der Mann kaufte Karten für 600 Euro und übermittelte deren Daten.

Die Polizei rät:

- *Lassen Sie sich am Telefon nicht unter Druck setzen!*
- *Sprechen Sie mit Angehörigen oder Vertrauenspersonen, wenn Sie solche Anrufe bekommen!*
- *Übergeben Sie kein Geld an Unbekannte und überweisen Sie kein Geld an unbekannte Konten!*
- *Geben Sie am Telefon oder online keine persönlichen Kontodaten oder TAN-Nummern preis!*
- *Verständigen Sie im Verdachtsfall die Polizei! (uh)*

Jagdgenossenschaft Lohmen

Jagdgenossenschaft Lohmen
01847 Lohmen, Basteistraße 62
Jagdvorsteher Martin Härtig

Lohmen, 07.02.2025

Einladung Vollversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren Eigentümer jagdbarer Flächen, der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lohmen lädt Sie und Ihren Partner, zur 33. Vollversammlung über die Jagdjahre 2025/26, ein.

Die Vollversammlung findet am Mittwoch, den 25. März 2026 im Landhaus Nikolai statt.

Einlass 18:00 Uhr, Beginn 18:30 Uhr.

Tagesordnung

1. Protokollkontrolle über die Vollversammlung am 9. Mai 2025
2. Jahresbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht
4. Bericht der Revision
5. Diskussion
6. Erläuterung der Beschlüsse
 - Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschluss über die Mittelverwendung
7. Beschlussfassung
8. Schlusswort und Verabschiedung

Bitte melden Sie bis zum 17. März 2026 Ihre Teilnahme. Nutzen Sie auch den Anrufbeantworter 03501 587067 oder kerstinsperling@gmx.de.

gez. Martin Härtig
Jagdvorsteher

Druck
Über 50 Jahre Know-how.

LINUS WITTICH Medien KG



Amts- und Mitteilungsblätter,

Flyer, Visitenkarten, Werbung.

Jugendfeuerwehr



20 Jahre 48h Aktion
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Icons: Mask, Wagon, Hammer, Owl, Shoe

Logos: KVV Freizeit e.V., Jugendring Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V., Pro Jugend e.V.

HIER ANMELDEN

Anmeldeschluss: 02.04.

Wir sind wieder auf der Suche nach jungen Menschen, die in unserem Landkreis etwas bewegen wollen. Während der 48h-Aktion ist alles möglich: soziokulturelle Projekte, die das Freizeitangebot für die Menschen im ländlichen Raum bereichern. Spielplätze können auf Vordermann gebracht, Jugendräume renoviert oder Schulhöfe umgestaltet werden. Aber auch die Organisation eines Kinderfestes, Theaterstücks oder einer Ausstellung sind denkbar.

29.-31. Mai 2026

Diese Maßnahme wird cofinanziert durch Tüschel auf der Grundlage des vom sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

FSV 1923 Lohmen e.V.



2. Après-Skiparty in Lohmen

Am 24.01. fand unsere zweite Après-Skiparty statt. Bereits am Freitag begannen wir mit dem Aufbau und am Sonnabend wurde dann mit viel Liebe zum Detail geschmückt. Unser Lieblings-DJ Schlesi kam pünktlich und baute sein Equipment auf. Schon während der Vorbereitungen hatten wir jede Menge Spaß.



Anfangs strömten die Gäste in Scharen, so dass wir hofften, wir würden die Besucherzahl von vor einem Jahr toppen. Leider waren dann gegen Ende nicht mehr so viele Leute anwesend.

Die Party war insgesamt trotzdem ein voller Erfolg. Es wurde viel getanzt, gegessen und natürlich auch getrunken. Die Stimmung war klasse und wir hatten einen großartigen Abend.

Es bedanken sich ganz herzlichst der Faschingclub Lohmen und der FSV 1923 Lohmen. Und wir hoffen, dass nächstes Jahr noch mehr Leute sich für dieses Event begeistern.



Vereinsleben



Schloss Lohmen e.V.

Interessengemeinschaft Steenbrecherumzug



Wir planen unseren 7. Umzug!
Lassen Sie sich einladen, um nicht nur Zuschauer, sondern Mitgestalter zu sein.

Am Sonntag, den 13.09.26 sollen unsere Ideen zum Erlebnis für uns alle werden.

Wir freuen uns auf Sie zu unserem nächsten Treffen, am Mittwoch, den 18.03.26, 19.00 Uhr auf der Basteistraße 40 bei Familie Opitz.

Dabei sein ist alles!



Volkschor Lohmen

Guten Tag liebe Einwohner und Einwohnerinnen!

Der Volkschor bringt sich auch mal wieder in Erinnerung. Mit unserem neuen Chorleiter, Herrn Michael Zumpe, sind wir schon wieder fleißig am Proben und erarbeiten ein neues Programm, mit dem wir Sie hoffentlich bald erfreuen können. Die Proben machen uns sehr viel Spaß, denn unser Liedgut reicht vom Volkslied bis zu modernen Rhythmen, auch geistliche Lieder sind uns nicht fremd. Mit unserem Repertoire konnten wir im letzten Jahr vielen Menschen Freude bereiten, ein Lächeln ins Gesicht zaubern und sie sogar zum Mitsingen anregen. In besonderer Erinnerung wird uns ein Benefizkonzert zu Gunsten der Brandenburger Chöre bleiben, bei dem wir mitwirken durften. Auch das Konzert zur Rentnerweihnachtsfeier, bei dem uns dankenswerterweise Frau Kessner begleitete, hat uns großen Spaß gemacht. Wir möchten uns bei Ihnen für Ihren herzlichen Applaus bedanken und bei der Gemeinde für die Zuwendung, die wir für unsere Darbietung erhalten haben. Wir freuen uns auch über die Spenden ihrer Bastei Taler, die oft in unserem Sparschwein in der Apotheke landen und die vom Inhaber der Apotheke in klingende Münze für uns umgewandelt werden. Herzlichen Dank Herr Doepping. Wir haben alle großen Spaß am Singen in der Gemeinschaft. Auch Sie, liebe Einwohner und Einwohnerinnen, können diesen Spaß mit uns teilen. Singen Sie nicht mehr allein zu Hause. Kommen Sie zu uns, genießen Sie die Freude am Singen in der Gemeinschaft und auch sonst sind wir eine ganz fröhliche Truppe. Wir würden uns über Zuwachs jeden Alters sehr freuen und Sie, Sie und auch Sie, gerne willkommen heißen.

Kommen sie zum Schnuppern und Mitsingen. Vielleicht finden sie Freude an einem musikalischen Hobby. Sie müssen keine Notenkenntnisse mitbringen, die Freude am Singen genügt. Wir Proben immer **mittwochs 18.00 Uhr** im Musikzimmer in der Schule.

Also sehen wir uns. Bis bald dann.

Ihr Volkschor!

Basteikicker e.V.

Erster Achtungserfolg zum Jahresauftakt

31.01.2026 – Das Jahr 2026 hat gerade erst begonnen - doch wir Freizeitkicker sind bereits voll im Wettkampfmodus. Am vergangenen Samstag nahm unser Team erfolgreich am **Freizeitcup der Freizeitkicker 2026 um den „Wanderpokal des Bürgermeisters“** teil. Austragungsort war das **Sportforum in der Maxim-Gorki-Straße 10**, dass den passenden Rahmen für ein bestens organisiertes Turnier bot.

In der Gruppenphase erkämpfte sich unsere Mannschaft mit zwei Unentschieden, einer Niederlage und einem Sieg verdient den Einzug ins Halbfinale. Dort traf man auf den späteren Turniersieger. In einer spannenden und intensiven Begegnung musste man sich nur knapp geschlagen geben. Wie bereits beim Turnier in Lohmen verlangte unser Team der Übermannschaft alles ab und präsentierte sich auf Augenhöhe.



Im Spiel um Platz 3 gegen Amtshainersdorf behielt unsere Mannschaft anschließend im 9-Meter-Schießen die Nerven und sicherte sich verdient den Sieg.

Der Einsatz wurde auch belohnt: Ein kleines Fass Bier, eine schicke Urkunde zum 3ten Platz sowie ein Pokal waren der verdiente Lohn. Ein besonderes Ausrufezeichen setzte Eugen, der zum **besten Spieler des Turniers** gewählt wurde.

Am Ende bleibt die Erinnerung an ein starkes Turnier, eine geschlossene Mannschaftsleistung und einen rundum gelungenen Abend. Ein Termin, den man sich künftig fest im Jahreskalender einplanen sollte. Die **Einladung zum Freizeitsommerturnier 2026** wurde folgerichtig direkt angenommen

Für den Verein! Für die Region! Für Lohmen!

Euer Basteikicker e.V., www.basteikicker.de
Sportliche Grüße, Frank Neumann – Vorsitzender
Matthias Butter – stellv. Vorsitzender
Marco Scholz – Schatzmeister



Unsere Einsatztruppe zum Turnier: Hinten v. l.: Lutz, Richard, Ronny, Frank, Manuel, Achim, Bert Vorne: Eugen, Matze

2026

S
T
I
N
N
E
N
E

01.
Mai

Tanz im Mai
Flohmarkt
&
Seifenkistenrennen

S
T
I
N
N
E
N
E

26./27.
JUN

Rock am
Felsen

S
T
I
N
N
E
N
E

31.
OKT

Halloween

www.lohmener-hl6.de

Landratsamt

Ferienzuschüsse unterstützen Familien mit geringem Einkommen

Auch in diesem Jahr können Familien mit geringem Einkommen eine Förderung für Ferienfahrten und Erholungsangebote im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragen. Ziel dieser Förderung ist, dass Kindern in Familien mit niedrigem Einkommen eine altersgerechte Erholung durch einen Zuschuss zum Teilnahmebeitrag ermöglicht wird.

„Alle Kinder sollten die Möglichkeit haben, sich zu erholen und in den Ferien neue Erfahrungen mit Gleichaltrigen zu sammeln“, erklärt Landrat Michael Geisler. „Deshalb unterstützen wir Familien in schwierigen finanziellen Situationen zusätzlich mit einem Ferienzuschuss, der es auch ihnen erlaubt, an den Ferienaktivitäten teilzunehmen.“

Für die Ferienfahrten kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 12,50 Euro pro Tag als Unterstützung gewährt werden. Insgesamt werden im Jahr 2026 nach Inkrafttreten des Haushaltes des Landkreises insgesamt 5.000 Euro für die Förderung zur Verfügung stehen. Gefördert werden Maßnahmen, die von einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden. Dabei müssen Eltern bei der Beantragung darauf achten, die Anträge vor Beginn der Maßnahme im Jugendamt einzureichen.

Interessierte finden das Antragsformular sowie die Richtlinie unter www.landratsamt-pirna.de/wirtschaftliche-jugendhilfe.html.



Fachtag zum Thema „Digitalisierung trifft Inklusion – Mobilität für alle (#Digital.Mobil.Inklusiv)“

Anlässlich des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung setzen sich rund um den 5. Mai jedes Jahres zahlreiche Verbände und Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe in Deutschland für mehr Inklusion und Barrierefreiheit ein. Im Jahr 2009 trat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland in Kraft. Seitdem hat sich viel getan, dennoch stoßen Menschen mit Behinderung sowie Senioren immer noch auf verschiedene physische und psychische Barrieren. Zudem verändert die Digitalisierung zunehmend unseren Alltag.

Älteren Menschen sowie Menschen mit Behinderung soll es möglich sein, durch barrierefrei gestaltete und digital vernetzte Angebote im öffentlichen Personennahverkehr unkompliziert und komfortabel sowie unabhängig zu reisen. Gelingt dies im Alltag wirklich? Tragen digitale Lösungen dazu bei, Barrieren abzubauen und Teilhabe für alle Menschen zu ermöglichen? Sind digitale Technologien immer barrierefrei und nutzerfreundlich? Welche Chancen und Herausforderungen sehen wir durch die Nutzung digitaler Angebote?

„Der Senioren- und Behindertenbeirat möchte bei einem Fachtag am 5. Mai 2026 unter dem Motto ‚Digitalisierung trifft Inklusion – Mobilität für alle‘ mit Politikern und Entscheidungsträgern ins Gespräch kommen und Lösungen für ein gleichberechtigtes Miteinander diskutieren und erarbeiten“, kündigt Landrat Michael Geisler das Ziel des Fachforums an.

Umfrage zu Nutzungsverhalten mit digitalen Angeboten gestartet – Teilnahme bis 31. März möglich

Im Vorfeld werden die Bürgerinnen und Bürger unseres Landkreises um Unterstützung gebeten. Mithilfe eines Fragebogens soll etwas über den Umgang mit digitalen Lösungen im öffentlichen Nahverkehr erforscht werden: Wird das Fahrkartenangebot per App genutzt oder werden Fahrkarten in Papierform bevorzugt? Welche Schwierigkeiten treten bei der Nutzung von Verkehrsmitteln auf und welche Angebote wünschen sich die Fahrgäste? In dieser Befragung geht es nicht um allgemeine Fahrplanangele-

genheiten sondern ausschließlich um die zunehmende Digitalisierung im Nahverkehr und den Umgang bei deren Nutzung. Die Umfrageergebnisse sollen in die Diskussion während des Fachtages einfließen.

Es werden nur wenige Minuten beansprucht, um den Fragebogen unter folgendem Link <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/landratsamt-pirna/beteiligung/themen/1060858> bis zum **31. März 2026** auszufüllen. Rückschlüsse auf einzelne Personen können nicht gezogen werden. Alternativ ist es möglich den Fragebogen auch schriftlich auszufüllen und einzusenden. Er kann telefonisch bei Lydia Schmid unter 03501 515-2005 oder Saskia Joos unter 03501 515-1010 angefordert und bis ebenfalls bis 31. März 2026 zurückgesandt werden.

Der Fachtag des Senioren- und Behindertenbeirates wird von der Beauftragten für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderung sowie der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises unterstützt.

Kontakte:

Lydia Schmid
Beauftragte für Inklusion und die Belange von Menschen mit Behinderung

Schloßhof 2/4

01796 Pirna

Telefon: 03501 515-2005

E-Mail: lydia.schmid@landratsamt-pirna.de

Saskia Joos

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Schloßhof 2/4

01796 Pirna

Telefon: 03501 515-1010

E-Mail: saskia.joos@landratsamt-pirna.de



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Fragebogen Digitalisierung trifft Inklusion – Mobilität für alle

1. Allgemeine Fragen

1. Leben Sie im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge?

- ☐ ja
- ☐ nein

Wenn ja, wie lautet ihre Postleitzahl (Angabe freiwillig)

2. Wie alt sind Sie?

- ☐ 18–29 Jahre ☐ 30–39 Jahre ☐ 40–49 Jahre ☐ 50–59 Jahre
- ☐ 60–69 Jahre ☐ 70–79 Jahre ☐ 80 Jahre oder älter

3. Haben Sie eine Beeinträchtigung?

- ☐ ja ☐ nein ☐ möchte ich nicht sagen

Wenn ja, welche? *(Mehrfachauswahl möglich)*

- ☐ körperlich (z. B. Gehen, Sehen, Hören) ☐ geistig / Lernschwierigkeiten
- ☐ psychisch ☐ mehrere ☐ anderes:

.....

4. Wie oft fahren Sie mit Bus oder Bahn?

- ☐ mehrfach täglich ☐ mehrfach in der Woche
- ☐ ein paarmal im Monat ☐ nie

2. Smartphone und Technik

5. Haben Sie ein Smartphone (internetfähiges Handy)?

- ☐ ja ☐ nein

6. Nutzen Sie ein Smartphone (internetfähiges Handy) selbstständig?

- ☐ ja, gut ☐ ja, mit Hilfe ☐ nein

7. Nutzen Sie eine App für Bus oder Bahn?

- ☐ ja ☐ nein

Bei nein: ☐ ich kann es nicht benutzen ☐ weiß nicht, was das ist

3. Fahrkarten und Informationen

8. Wie kaufen Sie Ihre Fahrkarte? *(Mehrfachauswahl möglich)*

- ☐ am Automaten ☐ beim Fahrer / Schalter ☐ über das Handy / App
- ☐ andere Person kauft für mich ☐ ich fahre selten oder nicht

9. Ist es für Sie schwierig, eine Fahrkarte zu bekommen?

- ☐ ja ☐ manchmal ☐ nein

10. Was ist für Sie besonders schwierig? *(Mehrfachauswahl möglich)*

- ☐ Bedienung von Automaten ☐ kleine Schrift
- ☐ komplizierte Sprache ☐ nur digitale Fahrkarten
- ☐ kenne die Tarifzonen nicht ☐ Angst, etwas falsch zu machen
- ☐ fehlende Hilfe vor Ort ☐ nichts davon

4. Gefühle und Erfahrungen

11. Fühlen Sie sich durch digitale Angebote ausgeschlossen?

- ☐ ja ☐ manchmal ☐ nein

12. Haben Sie schon erlebt, dass Sie ohne Hilfe nicht weiterkamen?

- ☐ ja ☐ nein

13. Wie fühlen Sie sich bei digitalen Angeboten im ÖPNV? *(Mehrfachauswahl möglich)*

- ☐ sicher ☐ unsicher ☐ überfordert
- ☐ ruhig ☐ gestresst

5. Auswirkungen im Alltag

14. Haben Sie wegen digitaler Angebote ... *(Mehrfachauswahl möglich)*

- ☐ eine Fahrt nicht gemacht ☐ Hilfe von anderen gebraucht

☐ Angst gehabt, etwas falsch zu machen ☐ eine Fahrt gemacht ohne Fahrkarte

☐ keine Probleme gehabt

15. Nutzen Sie Bus und Bahn weniger wegen der digitalen Angebote?

- ☐ ja ☐ vielleicht ☐ nein

6. Wünsche und Unterstützung

16. Was würde Ihnen helfen? (Mehrfachauswahl möglich)

- ☐ Fahrkarten aus Papier oder Plastik
- ☐ mehr Personal vor Ort
- ☐ einfachere Sprache
- ☐ größere Schrift
- ☐ persönliche Beratung
- ☐ Schulungen / Erklärungen
- ☐ ein Ticket für alles (wie z. B. Deutschlandticket oder Fairtiq)
- ☐ anderes: _____

17. Was sollte sich ändern, damit Sie Bus und Bahn besser nutzen können? (Freitext oder mündliche Antwort)

.....

.....

7. Abschluss – Ihre Meinung zählt

18. Bitte sagen Sie, was Sie denken:

Niemand soll wegen Technik ausgeschlossen werden.

- ☐ stimme zu
- ☐ stimme nicht zu
- ☐ Es muss immer Angebote ohne Handy geben.
- ☐ stimme zu
- ☐ stimme nicht zu

19. Was möchten Sie den Verantwortlichen sagen (z. B. Verkehrsunternehmen oder Politik)? (Freitext / mündlich)

.....

.....

Vielen Dank!

Ihre Antworten helfen dabei, Bus und Bahn für alle Menschen nutzbar zu machen.

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

PRESSEMITTEILUNG

Radebeul | 10. Februar 2026



Zwischen Frost und Frühling

Abfall richtig entsorgen

RADEBEUL 10. Februar 2026 – Die Tage werden länger, die ersten Vögel zwitschern, doch die Nächte bleiben frostig. Diese Witterung bringt für die Abfallentsorgung besondere Herausforderungen mit sich. Gefrorene Bioabfälle in der Tonne und falsch entsorgte Asche im Restabfall erschweren die Leerung. Damit die Entsorgung das ganze Jahr zuverlässig funktioniert, bittet der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) um Ihre Mithilfe. Mit ein paar einfachen Handgriffen sorgen Sie dafür, dass Bio- und Restabfall sicher und ohne Probleme abgeholt werden können.

Bioabfall – Küchenabfälle richtig entsorgt

Bei Minustemperaturen frieren feuchte Bioabfälle oft in der Tonne fest. Aber auch ohne Frost kann Küchenabfall am Behälterrand festkleben. So beugen Sie vor:

- nutzen Sie Papiertüten oder kompostierbare Beutel mit DIN-Logo
- wickeln Sie feuchte Küchenabfälle in Küchen- oder Zeitungspapier ein
- stellen Sie die Biotonne möglichst geschützt oder frostfrei auf (z. B. in einer Garage oder unter einem Dach).
- auch Gartenabfälle wie Gras und Laub nicht zu feucht einwerfen

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Müllwerker nicht in die Behälter greifen. Nur der Nutzer kann für eine vollständige Entleerung sorgen. Eine Nachleerung oder Gebührenerstattung sind daher ausgeschlossen.

Restabfall – Asche richtig entsorgen

In der Heizsaison fällt häufig Asche aus Kamin oder Ofen an. Damit diese im Behälter nicht anhaftet oder diesen sogar beschädigt, bitte Folgendes beachten:

- nur vollständig abgekühlte Asche in den Restabfallbehälter geben
- Asche darf nie lose, sondern ausschließlich in verschlossenen Kunststoffsäcken entsorgt werden
- bei der Reaktion von Asche und Luftfeuchtigkeit entstehen chemisch bedingte Schäden an der Behälterwand, so lässt sich der Behälter noch schlechter entleeren
- auch andere lose Abfälle nur in Beuteln entsorgen, um Anhaften und Anfrieren zu vermeiden

Bei Anhaftungen erfolgen keine Nachleerung oder Gebührenerstattung. Für Behälter-schäden durch falsch entsorgte Asche haftet der Nutzer, Lose Asche verschmutzt zudem die Fahrzeuge sowie andere Tonnen und ist eine gesundheitliche Belastung für die Beschäftigten.

Kontakt:

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul
Service-Telefon: 0351 4040450
E-Mail: info@zaoe.de
www.zaoe.de



Staatsbetrieb Sachsenforst

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST

Medieninformation

Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalpark- und Forstverwaltung Sächsische Schweiz

Freiübernachten im Nationalpark Sächsische Schweiz von Anfang Februar bis Mitte Juni untersagt

Am ersten Februar trat das zeitweise Verbot des Freiübernachtens im Gebiet des Nationalparks Sächsische Schweiz wieder in Kraft. Bis zum 15. Juni ist zum Schutz der Natur das so genannte „Boofen“ untersagt. Die Regelung zum jährlichen zeitweisen Verbot, im Nationalpark Sächsische Schweiz im Freien zu übernachten, ist 2022 probeweise in Kraft getreten und gilt seit diesem Jahr auf zunächst unbestimmte Zeit. Mit einer entsprechenden Bekanntmachung hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft am 18.12.2025 die für den Nationalpark Sächsische Schweiz geltende Bergsportkonzeption im Abschnitt Freiübernachten überarbeitet.

Außerhalb dieses Zeitraums, also vom 16. Juni bis 31. Januar eines jeden Jahres, ist das Freiübernachten im Nationalpark nur an den 58 offiziell zugelassenen Stellen sowie nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausübung des Felskletterns erlaubt. Damit wird die Tradition der sächsischen Bergsteiger anerkannt. Voraussetzung ist ein besonders rücksichtsvolles Verhalten, insbesondere das Vermeiden von Lärm und Licht sowie von Müll und das Unterlassen von jeglichem offenen Feuer (inklusive Gaskocher, Fackeln, Kerzen) sowie von jeglichem Ausbau der Freiübernachtungsstellen.

Wir bitten alle Besucher des Nationalparks Sächsische Schweiz, sich an diese geltenden Regeln zu halten, damit das traditionelle Boofen für die Bergsteiger langfristig erhalten bleiben kann.

Nähere Informationen zum Freiübernachten in der Nationalparkregion sowie die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt sind auf der Website der Nationalpark- und Forstverwaltung abrufbar:

<https://nationalpark-saechsische-schweiz.de/freiuebernachten-boofen>

Freistaat Sachsen

Medieninformation

STATISTISCHES
LANDESAMT

Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

Haushaltsbefragung – Mikrozensus 2026 gestartet

Seit Anfang 2026 erfolgt im Freistaat Sachsen – wie im gesamten Bundesgebiet – die Durchführung des jährlichen Mikrozensus. Diese „kleine Volkszählung“ ist eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung mit Auskunftspflicht. Ein Prozent der sächsischen Bevölkerung (rund 20 000 Haushalte) wird dazu von Januar bis Dezember zu Themen wie Haushaltsstruktur, Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche, Ausbildung und Quellen des Lebensunterhalts befragt. Im Mikrozensus sind zudem international abgestimmte Fragen integriert. Das ermöglicht zum Beispiel die Arbeitsmarktbeteiligung sowie Einkommen und Lebensbedingungen der Menschen in Europa zu vergleichen. Neben jährlich wiederkehrenden Themen werden im Mikrozensus auch wechselnde Inhalte erhoben. Im Jahr 2026 sind das zusätzliche Fragen zur Wohnsituation der Menschen.

Für den Mikrozensus werden nach den Regeln eines mathematisch-statistischen Zufallsverfahrens Gebäude ausgewählt. Die dort lebenden Haushalte werden dann befragt. Um auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in der Bevölkerung treffen zu können, werden die ausgewählten Haushalte über einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Jahren bis zu viermal in die Befragung (maximal zweimal innerhalb eines Jahres) einbezogen.

Die Befragung erfolgt vorrangig durch geschulte Erhebungsbeauftragte als Telefoninterview. Im Vorjahr nutzten rund 69 Prozent der Haushalte diesen zeitsparenden Erhebungsweg. Die Erhebungsbeauftragten sind zu den entsprechenden Gesetzen und einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und zur Geheimhaltung verpflichtet. Es besteht auch die Möglichkeit, den Mikrozensus-Fragebogen eigenständig online oder auf Papier auszufüllen. Alle Einzelangaben werden geheim gehalten und dienen ausschließlich den gesetzlich bestimmten Zwecken. Weitere Informationen zum Mikrozensus, Erklär-Videos in verschiedenen Sprachen und Antworten auf häufige Fragen sind unter www.mikrozensus.de zu finden.

Ergebnisse aus dem Mikrozensus 2024 für Sachsen:

- In 19 % der sächsischen Haushalte leben Kinder unter 18 Jahren.
- Für 45 % der Bevölkerung ist die eigene Erwerbstätigkeit die Haupteinkommensquelle.
- Über 80 % der Erwerbstätigen arbeiten nie im Homeoffice.

Auskunft erteilt: Frau Teige, Tel.: 03578 33-2130

mikrozensus@statistik.sachsen.de

Zwei Wettbewerbe der LEADER-Region Sächsische Schweiz laden zur Teilnahme ein: Kreativität und Regionalität im Fokus

1. **Wettbewerb: „20 Jahre Malerweg – wir machen unsere Haltestellen zum Hingucker“**
Einreichfrist: 30.04.2026
Kitas, Schulen, Vereine und Initiativen in Kooperation mit ihrer Kommune sind eingeladen, Ideen für die Verschönerung von Bushaltestellen entlang des Malerwegs einzureichen. Ziel ist es, das Jubiläumsjahr sichtbar an ÖPNV-Punkten zu machen. (Stadtgebiet Pirna ausgeschlossen)
Ein vom Tourismusverband Sächsische Schweiz e.V. unterstütztes Projekt.
2. **Wettbewerb: „Gerichte mit Geschichte: Mein Lieblingsgericht, dein Lieblingsgericht – wo Rezepte Geschichten erzählen“**
Einreichfrist: 04.07.2026
Gesucht werden Rezepte mit persönlicher Geschichte, die Genuss, Heimat und regionale Produkte miteinander verbinden. Teams aus mindestens zwei Generationen können ein Rezept sowie mindestens drei Fotos (Einkauf, Kochmoment, fertiges Gericht) sowie die Geschichte dazu einreichen. Produkte aus dem Netzwerk „Gutes von hier.“ sind ausdrücklich erwünscht. Mindestens eine Person des Teams muss in der LEADER-Region Sächsische Schweiz wohnen.



Buchen Sie

Ihren Ostergruß!



Ihr Medienberater vor Ort

Jens Böhme berät Sie gerne.

0171 8149663 | jens.boehme@wittich-herzberg.de

Anzeigen | Beilagenverteilung | Drucksachen www.wittich.de

Der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. informiert

Der Klimawandel stellt Kommunen, Landwirte und Flächeneigentümer auch in unserer Region vor große Herausforderungen. Um diesem wirksam zu begegnen, läuft beim Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. bereits seit Januar 2025 das dreijährige Projekt „**Informations- und Beratungsstelle zum Erosions- und Klimaschutz im LEADER-Gebiet Sächsische Schweiz**“.

Steigende Temperaturen, veränderte Niederschlagsmuster und zunehmende Bodenerosion belasten den Wasserhaushalt und gefährden langfristig Bodenqualität und Wasserversorgung. Trockene Sommer und feuchtere Winter begünstigen sowohl Hochwasser- als auch Niedrigwasserereignisse. Das LEADER-Projekt setzt daher auf die Stärkung intakter Ökosysteme: Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen und naturnahe Gewässer kühlen die Umgebung, speichern Wasser, binden Kohlendioxid, und fördern die biologische Vielfalt.

Ziel des Projektes ist es, Kommunen sowie Flächeneigentümer und -nutzer individuell zu beraten und bei der Umsetzung regional wirksamer Maßnahmen zum Erosionsschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Sensibilisierung und Information zu klimaangepassten, biodiversitätsfördernden und ökologisch wertvollen Gestaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen in Offenland-, Wald- und Gewässerbiotopen sowie in Siedlungsräumen und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Öffentliche Veranstaltungen zur Information und Beteiligung der Bevölkerung sind geplant und werden rechtzeitig angekündigt.

Kontakt: Susanne Ziemer,
Landschaftspflegeverband
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.,
Tel: 03504-629669,
E-Mail: ziemer@lpv-osterzgebirge.de.



Sie sind herzlich eingeladen zum Tag des Wassers an der Talsperre Gottleuba!

Feiern Sie mit uns am 22.03.2026 den Tag des Wassers und den 50. Geburtstag der Talsperre Gottleuba.

Aus diesem besonderen Anlass öffnen wir die Staumauer und die Mauerkrone für einen exklusiven Blick hinter die Kulissen. Auf dem Festgelände gibt es eine Technikschaue, ein kleines Garenkino und verschiedene Mitmachaktionen für Kinder. Regionale Anbieter von Speisen und Getränken sorgen für Ihr leibliches Wohl.

Kommen Sie vorbei, um 10 Uhr zur offiziellen Eröffnung auf dem Gelände der Stau- und Flussmeisterei (An der Talsperre 1, 01816 Bad Gottleuba-Berggießhübel).

Schon gewusst? Wir feiern nicht allein, das unterhalb der Talsperre liegende Wasserwerk des ZVWV feiert diesen Tag mit uns. Genauere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.wasserwirtschaft.sachsen.de unter Aktuelles oder auf unserem Instagram Account @ltv_sachsen. Wir freuen uns auf Sie!

Warum sieht das Gewässer manchmal so unordentlich aus?

Ein dichtes Gestrüpp wächst am Gewässer, dazwischen hängt noch ein abgebrochener Ast von den vielen Weiden. Manchmal sieht ein Gewässer einfach nur unordentlich aus. Doch sollte man wirklich „Ordnung“ am Gewässer schaffen?

Wie sollte der Bach in meiner Heimat überhaupt aussehen? Manche denken jetzt vielleicht an ein gerades Gewässer, der Böschungsrasen kurz gemäht. Doch so einem Gewässer geht es nicht gut. Naturnahe Gewässer dagegen erfüllen viele Funktionen. Sie sind Lebensraum, sorgen innerorts für Abkühlung an heißen Tagen und sind für Hochwasser gut gewappnet. Denn mit ihren kräftigen Wurzeln halten Gehölze am Gewässer das Ufer fest und verhindern, dass es ausgespült wird. In den Baumkronen sorgt das Laub für frische Luft und auch Fischen und Kleinlebewesen gefällt es in einem schattigen Bach viel besser. In Uferpflanzen fühlen sich Amphibien wohl und Vögel finden im Gehölz einen Nistplatz.

Ein naturnahes Gewässer besteht also nicht aus einem kurz gemähten Böschungsrasen und ist auch nicht begradigt. Doch innerorts gibt es dafür nicht immer genug Platz. Deshalb muss gelegentlich gemäht werden und an bestimmten Stellen ist eine Gehölzpflege erforderlich. Insbesondere, wenn das Hochwasser sonst keinen Platz mehr hat und zur Gefahr werden kann. Wichtig ist, dass die Pflege schonend erfolgt, beispielsweise durch ein abschnittswises vorgehen. Schließlich sollen durch Mahd und Gehölzschnitt die vielen Tiere, die dort ihren Lebensraum haben, nicht zu Schaden kommen. Nach der Pflegemaßnahme können sie sich wieder ansiedeln – für ein Stück wertvolle Natur mitten im Ort.



Ein naturnahes Gewässer mit unterschiedlichem Bewuchs bietet eine große Vielfalt für Lebewesen, aber auch zur Erholung.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.

Quelle: Wetzelt, LfULG



Tagesaktuell
Stellenangebote finden!



Online-Portal



Landschaftspflegeverband
Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V.



Servicestelle Streuobst
Holger Weiner



Grundlagen - Seminar

Schnitt von Obstgehölzen



Di 03.03.2026 Lindenhof Ulberndorf
Alte Straße 13
01744 Dippoldiswalde

→ von 09.00 Uhr – 15.30 Uhr

Sa 07.03.2026 Dorfgemeinschaftshaus Dobra
Pirnaer Str. 12
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

→ von 10.00 Uhr – 15.30 Uhr (Zweisprachig)

Interreg



Sachsen - Tschechien | Česko - Sasko

Anmeldung ist **unbedingt** erforderlich:

→ Anmeldeformular unter www.obst-wiesen-schaetze.de

→ Tel.: 03504 / 62 96 61

→ E-Mail: [mueller\[at\]lpv-osterzgebirge.de](mailto:mueller[at]lpv-osterzgebirge.de)

Weiter Informationen unter:
www.obst-wiesen-schaetze.de

Servicestelle Streuobst
Grundlagen - Seminar
Holger Weiner
Schnitt von Obstgehölzen
Di 03.03.2026 Lindenhof
Ulberndorf
Alte Straße 13
01744 Dippoldiswalde
von 09.00 Uhr – 15.30 Uhr
Sa 07.03.2026 Dorfgemein-
schaftshaus Dobra
Pirnaer Str. 12
01833 Dürrröhrsdorf-
Dittersbach
von 10.00 Uhr – 15.30 Uhr
(Zweisprachig)
Anmeldung ist unbedingt
erforderlich:
Anmeldeformular unter
www.obst-wiesen-schaetze.de
Tel.: 03504 / 62 96 61
E-Mail:
mueller@lpv-osterzgebirge.de
weiter Informationen unter:
www.obst-wiesen-schaetze.de

Anzeige(n)



JOKA Frühjahrs-Polsteraktion

Nur für den kurzen Zeitraum bis zum 14. März 2026 können Sie Ihre Polstermöbel, seien es Stühle, Eckbänke, Sessel, Garnituren oder historische Stücke, sehr kostengünstig durch unsere erfahrenen Polsterer aufarbeiten lassen. Auch Reparaturen werden ausgeführt. **Und so geht's:** Kommen Sie einfach in unseren Sebnitzer JOKA Wohnstore und suchen Sie sich Ihren Lieblingsmöbelstoff aus den vielfältigen Kollektionen der Marken JOKA, Höpke, JAB, Chivasso oder Backhausen aus. Bringen Sie evtl. ein Foto und ein paar Abmaße mit, sodass wir Ihnen einen Kostenvoranschlag erstellen können. Natürlich ist auch eine Beratung und ein Aufmessen durch uns, bei Ihnen zuhause, möglich. Dann bestellen wir Ihren Möbelstoff in der benötigten Menge und können meist innerhalb weniger Tage mit den

Große Frühjahrs-Polsteraktion bei Raumausstattung Spänig

Polsterarbeiten zum halben Preis

Alles aus einer Hand:

- Polsterarbeiten
- Gardinen, Dekostoffe
- Sonnenschutz, Markisen
- Tapeten, Putze, Stuck
- Malerarbeiten
- Laminat, Parkett, Kork
- PVC-, CV- und Designbeläge
- Teppichböden

Arbeiten beginnen. Sie zahlen alle Materialien und als besonderes Schnäppchen für Sie, nur innerhalb dieser Polsteraktion, für alle anfallenden Arbeitslöhne, sei es für Abholung und Lieferung sowie der Polsterarbeit in der Werkstatt, nur den halben Preis. Sie sehen, das ist die Möglichkeit, Ihre Polstermöbel in neuem Glanz erstrahlen zu lassen. Für die gelungene Umsetzung stehen unsere Polsterer mit vielen Jahren Berufserfahrung. Denn erst in Verbindung mit einer handwerklich erstklassigen Verarbeitung entfalten unsere Möbelstoffe von JOKA ihre ganze Qualität und Schönheit auf Ihren Polsterstücken.

Bestellungen von Polsterarbeiten für diese Aktion nehmen wir bis 14. März 2026 entgegen. Eine Ausführung kann nach Absprache auch später erfolgen.

Vollkommenheit erleben

Für manche ist das Beste gerade gut genug! Und wer nach dieser Perfektion strebt, für den kann es

nur das Gefühl geben. Vollkommenheit erlebbar zu machen ist das, was uns täglich antreibt und was in jedem JOKA-Produkt fühlbar wird. Denn Produkte der Marke JOKA stehen für hochwertige Materialien, perfekte Verarbeitung und einzigartiges Design. Vollkommenheit wird auch im Sebnitzer Wohnstore unter dem Motto

„Alles aus einer Hand“

erlebbar. Wir helfen Ihnen gern bei der kompetenten Planung und Ausführung Ihrer kompletten Wohnausstattung. Neben Polsterarbeiten führen wir auch Maler- und Tapezierarbeiten, Bodenverlegerarbeiten mit Laminat, Parkett, Teppichboden, Linoleum und PVC-Design-Belägen für Sie aus. Wir bieten aber auch perfekte Sonnen- und Sichtschutzlösungen an. Selbstverständlich beraten wir Sie auch zuhause und unterbreiten Ihnen ein Angebot.



- Sonnenschutz
- Bodenbeläge
- Gardinen
- Polstererei
- Maler

RAUMAUSSTATTUNG

Schandauer Straße 5 · 01855 Sebnitz
Tel.: 035 971 - 52 167 · www.spaenig.de



Raumausstattung/Lederwaren Spänig

mein

handwerker-regional.de

by LINUS WITTICH



Ihr Projekt. Unsere Experten



Abschied nehmen

trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



Die Symbolik in der Trauerfloristik Anzeige

Besonders in der Trauerfloristik kommt der Symbolkraft einzelner Pflanzen eine große Bedeutung zu. Bei der Auswahl des Materials für Sträuße, Kränze und Gestecke sollte dies berücksichtigt werden.

Die **Anemone** steht für Erwartung, Hoffnung, Vergänglichkeit. **Chrysanthemen** dienten früher zur Abwehr dämonischer Einflüsse. Wegen ihrer immergrünen Blätter gelten **Buchs und Efeu** als Zeichen der Unsterblichkeit und seit der Christianisierung als Symbol des Lebens in Christi. Auch das gleichnamige „**Immergün**“ hat diese Deutung. Die **Kalla** symbolisiert die Auferstehung und zugleich Hingabe und Verführung. Besonders häufig in Trauergestecken vertreten ist die Lilie. Sie steht für das Heilige, die Keuschheit, Hoffnung, Reinheit, Schönheit, Liebe, Gnade und Vergebung. Mit **Lotus** weist man auf das Ewige und die Unsterblichkeit hin.

Die wenig prätentiose **Margerite** erinnert mit ihren Blütenblättern an Tropfen und damit an vergossene Tränen oder vergossene Blutstropfen. Die **Narzisse** verweist auf die Verwandtschaft des Todes mit dem Schlaf; sie erinnert an die Auferstehung Christi und seinen Sieg über den Tod. In Frucht und Blatt der **Nelke** glaubte man, die Nägel der Kreuzigung zu erkennen. Rote **Rosen** stehen für das Blut Christi und weiße Sorten gelten als christliches Sinnbild Mariens. Von der Antike bis ins Mittelalter war Weiß die Farbe der Trauerkleidung. Geknickte Rosen stehen für ein früh abgebrochenes Leben. Die dreifarbige Blüte des **Stiefmütterchens** ist ein sinnbildliches Zeichen für die Dreifaltigkeit. Der Frühlingsbote „**Veilchen**“ ruft positive Konnotationen wie Hoffnung, Liebe, Treue und Demut hervor. Das zarte **Vergissmeinnicht** mag auf eine zärtliche Erinnerung, einen Abschied in Liebe hinweisen. Die **Weide** mit ihren hängenden Ästen steht für Tod, Trauer, Keuschheit, aber im frischen Grün auch für das Frühlingserwachen.



Helfen
mit
Herz.

Lohr
Bestattungen

01847 Lohmen
Tag & Nacht
gebührenfrei
aus dem Festnetz
0800 00 99 000
bestattung-lohr@t-online.de
www.bestattung-lohr.de

Jetzt ruht in Liebe und Dankbarkeit



Lothar Oppelt

Allen, die sich in stiller Trauer
mit uns verbunden fühlten
und ihre liebevolle Anteilnahme
auf so vielfältige Weise
zum Ausdruck brachten,
danken wir von Herzen.

Erika Oppelt
mit Töchtern und Familien

*Wir sind traurig, dass du gingst,
aber dankbar, dass es dich gab.*

Nachdem wir Abschied
genommen haben von
unserem lieben Vater,
Schwiegervater, Opa,
Uropa und Schwager

Alexander Turecky

möchten wir uns bei allen
für die so zahlreichen Beweise
der aufrichtigen Anteilnahme ganz
herzlich bedanken.

Dank auch dem Bestattungshaus LOHR,
der Trauerrednerin Frau Cassel und dem
Team der Seniorenresidenz Falkowski.

In Liebe und Dankbarkeit:

Söhne Gerd und Steffen mit Familien

Lohmen, im Februar 2026



Jetzt neu: Das Trauerportal von LINUS WITTICH

Schalten oder finden Sie
tagesaktuell Traueranzeigen,
Nachrufe und Danksagungen
oder entzünden Sie eine Kerze
unter **trauer-regional.de**



trauer-regional.de
by LINUS WITTICH



LINUS WITTICH – Rätselseite

Holzblas-instrument	empfehlen	Farbe beim Roulett	Qualitätsmaß			Juristen-tracht	orienta-lische Kopfbedeckung		subark-tischer Hirsch	poetisch: Stille	fest über-zeugt		deutsche Pop-sängerin	Vorname Thoeles	orienta-lisches Nomaden-volk	gallert-artige Substanz	kleiner Hinweis	
→	↘	↘					↘		↘	↘			↘	↘	↘	↘	↘	↘
Nord-deut-scher			Be-deutung schmä-lern	→					Auto zu Sport-zwecken			Kondo-lenz	→					
→		2				Ver-dachts-moment	Gedenk-stätte	↘	beson-deres Erlebnis								beson-dere Bega-bung	
→			Kleider-halter		Wider-spruch	↘			ein US-Geheim-dienst	3			Schall-wort für fliegende Bienen			eine Hoch-schule (Abk.)	↘	
kostbar, selten		hoch talen-tiert	↘							brasil. Mode-tanz (La ...)		Ältesten-rat	↘					
austra-lischer Strauß	→			Vorfahr	→			kurz für: aus dem	Augen-farbe der Asiaten	7						Studien-beihilfe-gesetz (Abk.)		
→					Stadt in Frank-reich (Kw.)		männl. Bluts-ver-wandter	↘				Norne der Vergan-genheit		Männer-name	↘			
Land im Wasser	Rogen vom Stör	zentral-afrika-nischer Staat		Färbemittel	↘				int. Kfz-K. Litauen		Kleider-über-wurf	↘						
Darlehen	↘	↘					ein Edel-metall	→					nicht selten	→			ruhig, gleich-mütig	
→				zuerst, vorab		fähig, in der Lage	→						Kerbtier-schaden			Kartei-karten-kenn-zeichen	↘	
Papst-name			Initialen des Poli-tikers Ebert	↘									rotes Wurzel-gemüse	6				
Kurzmit-teilung (Kw.)	→																	
→													nicht verboten		Abk.: Bauamt	→		
Streit, Zwi-st			Wider-sinniges										Faultier	→		organ. Stick-stoffver-bindung	↘	
Jargon	Flüssig-keitsmaß	Umlaut	↘															
→	↘																	
Treppe		sinnli-che Liebe		Indiani-sche Sprach-familie	↘	junger Seehund	Sanft-heit	↘	Feld-frucht, Getreide	↘		Blüten-pracht	Futter-pflanze	japan. Autor (Nobel-Preis)	Verbin-dungs-stift			
↘	5					Buchauf-schrift	→					Spinn-faden-hülle	↘				beleidigend	
abermals, wieder	→					Jäger-rucksack			Schau-spiel-part	→					nicht unifor-mierter Soldat		Schwur	↘
→				Denk-schrift (Kw.)		Greif-vogel	↘					Deko-ration		Angeh. des brit. Hoch-adels	↘			
Futter-gefaß	emsig		Sing-vogel	↘					poetisch: Wunsch		griechi-scher Buch-stabe	↘				rechter Neben-fluss der Rhône		
Wund-sekret	↘					schweiz. Kantons-haupt-stadt		weiches Schwer-metall	↘				Gold-brasse	→				
→		übel, schlecht		dem Beruf nach-gehen	↘									schwei-zerisch kurz für: Motorrad		kleine Deich-schleuse	↘	
Spiel-karten-farbe		kleines Motor-rad (Kw.)	↘			englisch, franzö-sisch: Alter	↘			deutsche TV-Anstalt (Abk.)		weiß-russische Haupt-stadt	↘					
franzö-sisch: König	→			englisch: oder	↘	englisch, span.: mich, mir	Presse-arbeit (engl. Abk.)	↘	spani-scher Abschieds-gruß	1						chem. Zeichen für Gallium		
→					antiker Krug	↘		4				konfe-rieren	→					
alt Römi-scher Grenz-wall		Lenk-vor-richtung	→								Comic-Figur (... Duck)	→						

Sammlerin kauft altes Silberbesteck, Auflagen, Einzelteile, Schmuck Gold/Silber, auch defekt, Münzen u. v. m. Bitte ALLES anbieten. **Tel. 0179/7944191**

Jetzt Augenlicht retten!
www.augenlichtretter.de

cbm

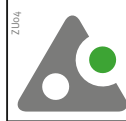
GOLD & SILBER ANKAUF
sowie Münzen, Orden, Meissner Porzellan zu Höchstpreisen und gegen sofortige Barzahlung
TEL: 03501 – 5855245
– Antiquitäten Tischer –
Breite Straße 5 • 01796 Pirna
Öffnungszeiten:
Di. – Fr. 10 bis 16 Uhr
sowie nach Vereinbarung
www.antiquitaeten-tischer.com

kleine Träume
große Wirkung



Sie wollen Großes bewirken?
Dann investieren Sie in eine Zukunft ohne Alzheimer und werden Sie Zustifter. Rufen Sie uns an unter:

0211/83 68 06 3-0

 **Stiftung**
Alzheimer Initiative

Stiftung Alzheimer Initiative gGmbH
www.alzheimer-forschung.de/stiftung



Helfen Sie unter
www.dkhw.de

Ihre Spende gibt Kindern ein gutes Bauchgefühl.

Zu viele arme Kinder sind übergewichtig oder ernähren sich einseitig. Für diese Kinder setzen wir uns ein. Nur mit guter Ernährung können sich Kinder körperlich gesund entwickeln.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft

 **Deutsches Kinderhilfswerk**

KARTOFFEL-AKTION IM MÄRZ!

Wir haben noch Speisekartoffeln für Küche & Keller.

Jetzt noch zugreifen – bevor die Import-Frühkartoffeln kommen!

Kartoffelaktion:

- Sackware **2 € Rabatt**
- Lose Ware **5 € Rabatt**

Im gesamten März – solange der Vorrat reicht!

Agrargenossenschaft Polenztal e.G.
Scheibmühlenstraße 13B • 01833 Stolpen-Heeslicht
Öffnungszeiten:
Mittwoch - Freitag - 10:00 - 12:00 Uhr
& 13:00 - 15:30 Uhr

Vormerkung Futterrüben Herbst 2026
Benötigen Sie im kommenden Herbst Futterrüben?
Jetzt Parzelle reservieren. Reservierung per Telefon: 035973/24931
oder Mail: info@ag-polenztal.de

 **NABU**

Giftfrei Gärtnern tut gut...
...Ihnen und der Natur.



Informieren Sie sich hier und nutzen Sie Ihre Chance!

➔ Weitere Infos unter www.NABU.de/giftfrei

12478

NABU/J. Wolff



Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung. Mehr Informationen zu Ausstattungslinie und Sonderausstattungen finden Sie hier:



Für 199 EUR mtl. leasen¹

Der Swift 1.2 DUALJET HYBRID ALLGRIP (4x4) Club

Swift 1.2 DUALJET HYBRID ALLGRIP Club (61 kW | 82 PS | 5-Gang-Schaltgetriebe | Hubraum 1.197 ccm | Kraftstoffart Benzin) Verbrauchswerte: kombinierter Energieverbrauch 4,9 l/100 km; kombinierter Wert der CO₂-Emissionen: 111 g/km; CO₂-Klasse: C

Mit kleinen Leasing-Raten läuft! Entdecken Sie ikonisches Design im kompakten Format. Dazu effiziente Hybrid-Technologie und eine umfassende Sicherheitsausstattung. Bereit?

1 App, 3 Jahre inklusive*, 7 Funktionen:

Holen Sie alles, was Ihren Swift bewegt, aufs Smartphone.

Auto und Motorrad Sturm

Suzuki Vertragsstützpunkt • Kfz-Meisterwerkstatt seit 1985
Bischofswerdaer Straße 66 • 01844 Neustadt i. Sa.
Telefon: 03596 5077066 • eMail: info@fahrzeuge-sturm.de
www.fahrzeuge-sturm.de

¹ Leasingbeispiel für einen Suzuki Swift 1.2 DUALJET HYBRID ALLGRIP Club (61 kW | 82 PS | 5-Gang-Schaltgetriebe | Hubraum 1.197 ccm | Kraftstoffart Benzin). Auf Basis des Fahrzeugpreises: 19.790,00 Euro; Laufzeit: 60 Monate; jährliche Fahrleistung: 12.500 km; Leasingsonderzahlung: 1.000,00 Euro; 60 monatliche Leasingraten à 199,00 Euro; zzgl. einmalig 0,00 Euro Bereitstellungskosten und einmalig 0,00 Euro Auslieferungspaket; Gesamtkosten über 60 Monate Vertragslaufzeit: 12.940,00 Euro. Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt allein für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Aktionszeitraum: .

* Die Nutzung der Suzuki Connect App ist für die ersten 3 Jahre ab Garantiestart des Fahrzeugs kostenfrei. Danach wird die App kostenpflichtig, sofern der Nutzer einer weiteren Nutzung ausdrücklich zustimmt.



**Haustürvordächer
Terrassendächer
Schiebeanlagen
Seitenteile
Carports
u.v.m.....**

**Alu
HENDEL**

Regionale eigene Herstellung



Tel.: 035025 577055

Alu-Hendel.de

Nentmannsdorf Nr. 1b / 01819 Bahretal

Für Heimwerker: alles auch als maßangefertigter Bausatz erhältlich !

Türen und Holzfenster wie neu!

Die clevere Renovierungslösung



✓ Ohne Baustelle in nur einem Tag

✓ Holzfenster nie mehr streichen

Silvio Hofmann • Tel. 03 51 / 6 47 01 25

Hauptstraße 60 A • 01734 Rabenau

PORTAS®
Europas Renovierer Nr. 1

Besuchen Sie unsere Ausstellung nach vorheriger tel. Vereinbarung • www.hofmann.portas.de

AGA-SEEROMANTIK

Urlaub am Plauer See



*Jetzt Frühbucher-Rabatt
für 2026 sichern!*
(begrenzt bis Buchungen zum 31.03.2026)

-10% RABATTCODE 1303



Mehr Infos direkt unter:

www.ferienpark-lenz.de/aga/

Buchungen direkt bei Frau Marquardt

Tel. 0152 08529030 | urlaub@ferienpark-lenz.de

Plauer Seeblick 43 | 17213 Malchow



www.BrautmodeOutlet.de

Ausbildungs- und Jobbörse

Auf einen Blick: jobs-regional.de

